



**BAYERISCHE
VERSORGUNGSKAMMER**
Bayerische Apothekerversorgung

Satzung
der
Bayerischen Apothekerversorgung

Stand: 1. Januar 2011

Geschäftsführung:
Bayerische Versorgungskammer

Verwaltungsgebäude: München-Bogenhausen, Arabellastraße 31
Postanschrift: Postfach 81 01 09, 81901 München

Telefon: (089) 9235-7100
Telefax: (089) 9235-7041
Internet: www.bapv.de
E-Mail: bapv@versorgungskammer.de

Satzung vom 11. Dezember 1996 (Bayer. Staatsanzeiger 1996 Nr. 51/52 S. 4),
zuletzt geändert durch Satzung vom 9. Dezember 2010 (Bayer. Staatsanzeiger 2010 Nr. 50 S. 1)

Rheinland-Pfalz: Bekanntgabe der Satzung im Staatsanzeiger für Rheinland-Pfalz 1996 Nr. 47
S. 1676,
letzte Änderung: StAnz 2010 Nr. 47 S. 1977

Baden-Württemberg: Bekanntgabe der Satzung im Staatsanzeiger für Baden-Württemberg 1996
Nr. 52 Beilage Nr. 11/1996,
letzte Änderung: StAnz 2010 Nr. 49 Zentralblatt S. 18

Saarland: Bekanntgabe der Satzung im Amtsblatt des Saarlandes 1996 Nr. 59 S. 1511,
letzte Änderung: Amtsbl. 2010 Nr. 49 S. 968

Inhaltsübersicht

Abschnitt I: Aufbau der Apothekerversorgung

- § 1 Aufgabe, Rechtsform, Sitz
- § 2 Selbstverwaltung und Satzung
- § 3 Aufsicht
- § 4 Organe
- § 5 Der Landesausschuss
- § 6 Aufgaben des Landesausschusses
- § 7 Geschäftsgang des Landesausschusses
- § 8 Der Verwaltungsausschuss
- § 9 Aufgaben des Verwaltungsausschusses
- § 10 Die Versorgungskammer
- § 11 Der Kammerrat
- § 12 Aufbringung und Verwendung der Mittel; versicherungstechnischer Geschäftsplan
- § 13 Wirtschaftsplanung
- § 14 Rechnungslegung, Geschäftsjahr

Abschnitt II: Mitgliedschaft

- § 15 Pflichtmitgliedschaft
- § 16 Befreiung von der Pflichtmitgliedschaft
- § 17 *(aufgehoben)*
- § 18 Freiwillige Mitgliedschaft

Abschnitt III: Versorgungsabgaben

- § 19 Beitragspflicht
- § 20 Höhe der Beiträge
- § 21 Ermäßigter Beitrag
- § 22 Nachweis des beitragspflichtigen Einkommens; vorläufige Beitragsfestsetzung
- § 23 Fälligkeit und Tilgung der Beiträge und Nebenforderungen
- § 24 Freiwillige Mehrzahlungen
- § 25 Nachversicherung
- § 26 Rechtsverhältnisse nach Ende der Mitgliedschaft
- § 27 Überleitung von Beiträgen

Abschnitt IV: Leistungen

- § 28 Versorgungsleistungen
- § 29 Anspruch auf Altersruhegeld; vorgezogenes Altersruhegeld
- § 30 Anspruch auf Ruhegeld bei Berufsunfähigkeit
- § 31 *(aufgehoben)*
- § 32 Ansprüche aus aufrechterhaltener Anwartschaft
- § 33 Höhe der Anwartschaften, des Altersruhegelds und des vorgezogenen Altersruhegelds
- § 34 Höhe des Ruhegelds bei Berufsunfähigkeit
- § 35 *(aufgehoben)*
- § 36 *(aufgehoben)*
- § 37 Anspruch auf Hinterbliebenenbezüge (Witwen- oder Witwergeld, Waisengeld)
- § 38 Abfindung des Anspruchs auf Witwen- und Witwergeld
- § 39 Freiwillige Leistungen
- § 40 Auszahlung der Versorgungsleistungen
- § 41 Versorgungsausgleich bei Ehescheidung

Abschnitt V: Allgemeine Bestimmungen

- § 42 Auskunftspflichten
- § 43 Verwaltungsakte der Apothekerversorgung; Kosten und Gebühren
- § 44 Übertragung, Verpfändung, Aufrechnung
- § 45 Forderungsübertragung
- § 46 Verjährung
- § 47 Vollstreckung

**Abschnitt VI:
Übergangsbestimmungen für die frühere
Gruppe A**

- § 48 Anzuwendende Vorschriften
- § 49 Höhe der Beiträge
- § 50 Beitragszahlung
- § 51 Rechtsverhältnisse nach Ende der
Mitgliedschaft
- § 52 Versorgungsleistungen
- § 53 Anspruch auf Ruhegeld
- § 54 Höhe des Ruhegelds
- § 55 *(aufgehoben)*
- § 56 *(aufgehoben)*
- § 57 Anspruch auf Hinterbliebenenbezüge
(Witwen- oder Witwergeld, Waisengeld)
- § 58 *(aufgehoben)*
- § 59 Freiwillige Leistungen

**Abschnitt VII:
Allgemeine Übergangsbestimmungen;
Inkrafttreten**

- § 60 Übergangsregelung zu § 15
- § 61
- § 61a Übergangsregelung zu § 15
- § 61b Übergangsregelung zu § 16
- § 61c Übergangsregelung zu § 18
- § 62 Übergangsregelung zu §§ 20 bis 22
- § 62a Übergangsregelung zu § 29
- § 62b Übergangsregelung zu § 30
- § 63 Übergangsregelung zu § 31
- § 63a Übergangsregelung zu § 32
- § 64 Übergangsregelung zu §§ 33 und 34
- § 65
- § 65a Übergangsregelung zu § 35
- § 65b Übergangsregelung zu §§ 37 und 57
- § 66 Übergangsregelung zu § 39
- § 66a Übergangsregelung zu § 41
- § 66b Übergangsregelung zu § 55
- § 67 Übergangsregelung zu § 59
- § 67a
- § 68 Inkrafttreten

Tabellen zur Berechnung des Ruhegelds

ANHANG

- A. Änderungsregister**
- B. Auszug aus dem Gesetz über das öffentliche Versorgungswesen**
- C. Auszug aus dem Staatsvertrag zwischen dem Land Rheinland-Pfalz und dem Freistaat Bayern**
- D. Auszug aus dem Staatsvertrag zwischen dem Freistaat Bayern und dem Land Baden-Württemberg**
- E. Auszug aus dem Staatsvertrag zwischen dem Freistaat Bayern und dem Saarland**

ABSCHNITT I

Aufbau der Apothekerversorgung

§ 1

Aufgabe, Rechtsform, Sitz

(1) ¹Die Bayerische Apothekerversorgung (Apothekerversorgung) ist nach dem Gesetz über das öffentliche Versorgungswesen (VersoG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 16. Juni 2008 (BayRS 763-1-I) in der jeweils geltenden Fassung das berufsständische Versorgungswerk der Apotheker in Bayern. ²Ihr Tätigkeitsbereich kann durch Staatsverträge erweitert werden.^{*)} ³Die Apothekerversorgung hat die Aufgabe, ihre Mitglieder und deren Hinterbliebene nach den Bestimmungen dieser Satzung zu versorgen.

(2) Die Apothekerversorgung ist eine rechtsfähige Anstalt des öffentlichen Rechts mit Sitz in München.

§ 2

Selbstverwaltung und Satzung

(1) ¹Die Apothekerversorgung hat das Recht zur Selbstverwaltung im Rahmen der Gesetze. ²Sie regelt ihre Angelegenheiten durch Satzung.

(2) ¹Die vom Landesausschuss beschlossene Satzung und ihre Änderungen werden nach der aufsichtlichen Genehmigung vom Vorsitzenden des Landesausschusses ausgefertigt und im Bayerischen Staatsanzeiger veröffentlicht.^{**)} ²Sie treten am Tage nach der Veröffentlichung in Kraft, wenn nicht ein anderer Zeitpunkt bestimmt wird.

(3) Satzungsänderungen gelten, soweit nichts anderes bestimmt wird, auch für bestehende Mitgliedschafts- und Versorgungsverhältnisse sowie für Anwartschaftsberechtigungen aus früherer Mitgliedschaft.

*) Solche Staatsverträge bestehen mit den Ländern Rheinland-Pfalz, Baden-Württemberg und Saarland. Auszug aus den Staatsverträgen im Anhang.

**) In den Staatsvertragsländern werden Satzungsänderungen in den jeweils staatsvertraglich festgelegten Publikationsorganen bekannt gegeben.

§ 3

Aufsicht

Das Staatsministerium des Innern führt die Rechts- und Versicherungsaufsicht über die Apothekerversorgung.^{***)}

§ 4

Organe

Organe der Apothekerversorgung sind der Landesausschuss und die Bayerische Versorgungskammer (Versorgungskammer).

§ 5

Der Landesausschuss

(1) ¹Der Landesausschuss besteht aus 34 Mitgliedern, die sich auf die durch Staatsverträge verbundenen Länder (§ 1 Abs. 1 Satz 2) entsprechend ihrem Anteil am Mitgliederbestand der Apothekerversorgung verteilen. ²Maßgebend für die Sitzverteilung während der Amtsdauer des Landesausschusses ist das Verhältnis der regionalen Mitgliederbestände am 31. Dezember des der Amtsdauer des Landesausschusses vorausgehenden vorletzten Kalenderjahres; auf jedes Land entfällt mindestens ein Sitz im Landesausschuss. ³Im Landesausschuss sollen die Berufsangehörigen nach selbständiger und nichtselbständiger Tätigkeit angemessen vertreten sein. ⁴Für jede der regionalen Gruppen der Landesausschussmitglieder werden Stellvertreter berufen, deren Anzahl jeweils der nach oben gerundeten Hälfte der nach den Sätzen 1 und 2 zu entsendenden Landesausschussmitglieder entspricht; jeweils werden mindestens zwei Stellvertreter berufen. ⁵Bei der Berufung wird eine Reihenfolge der Stellvertretung bindend festgelegt. ⁶Satz 3 gilt für die Stellvertreter im Landesausschuss entsprechend mit der Maßgabe, dass innerhalb der regionalen Stellvertretergruppe die Reihenfolge der Stellvertretung auch für nach Satz 3 bestehende Gruppierungen festgelegt werden kann. ⁷Die Mitglieder des Landesausschusses und ihre Stellvertreter müssen der Apothekerversorgung angehören.

(2) ¹Die Mitglieder des Landesausschusses und ihre Stellvertreter in ihrer Reihung werden auf Vorschlag der in der Apothekerversorgung verbundenen Apothekerkammern durch das Bayerische Staatsministerium des Innern für jeweils vier Geschäftsjahre berufen.^{****)} ²Der

***) Die Rechtsaufsicht wird im Benehmen mit den jeweils zuständigen Ministerien der Staatsvertragsländer ausgeübt.

****) Die von den Ländern Rheinland-Pfalz, Baden-Württemberg und Saarland gestellten Landesausschussmitglieder werden im Einvernehmen mit den jeweils zuständigen Landesministerien berufen.

Landesausschuss nimmt seine Aufgaben über den Ablauf seiner Amtszeit hinaus bis zu seiner Neubildung, längstens 12 Monate, wahr.

(3) ¹Ein Mitglied des Landesausschusses oder ein Stellvertreter wird durch das Staatsministerium des Innern abberufen, wenn seine Zugehörigkeit zur Apothekerversorgung endet. ²Die zuständige Apothekerkammer kann die Abberufung verlangen, wenn die Kammerzugehörigkeit eines Mitglieds oder eines Stellvertreters oder die Zugehörigkeit zu einer Gruppe nach Absatz 1 Satz 3 endet, für welche die Berufung erfolgte. ³Im Falle einer Abberufung rücken für den Rest der Amtsdauer des Landesausschusses die Stellvertreter in der festgelegten Reihenfolge nach. ⁴Für die aufgrund des Nachrückens unbesetzte Stelle erfolgt für die restliche Amtsdauer eine Nachberufung nur dann, wenn ohne sie die Vertretung nicht mehr auf Dauer gewährleistet wäre. ⁵Bei Verhinderung eines Mitglieds des Landesausschusses tritt ein Stellvertreter nach der festgelegten Reihenfolge an seine Stelle.

(4) Der Landesausschuss wählt aus seiner Mitte den Vorsitzenden und drei Stellvertreter; sie sollen jeweils verschiedenen Apothekerkammern angehören.

(5) Die Mitglieder des Landesausschusses und ihre Stellvertreter erhalten Ersatz der notwendigen Auslagen und eine Aufwandsentschädigung nach Maßgabe der Beschlüsse des Landesausschusses.

§ 6

Aufgaben des Landesausschusses

(1) ¹Der Landesausschuss ist das Beschlussorgan der Apothekerversorgung. ²Er bestimmt die Richtlinien der Versorgungspolitik und beschließt nach Maßgabe des Gesetzes über das öffentliche Versorgungswesen und der Satzung insbesondere über

1. die Satzung und deren Änderungen,
2. den Lagebericht und den Jahresabschluss sowie die Entlastung der Geschäftsführung,
3. die Wirtschaftsplanung,
4. die Anpassung von Versorgungsanrechten,
5. den Abschluss von Überleitungsabkommen,
6. die Zugehörigkeit zu Verbänden,
7. den Anschluss von Mitgliedern berufsständischer Kammern außerhalb Bayerns an die Apothekerversorgung sowie die Übernahme der Verwaltung anderer gleichartiger Versorgungswerke,
8. die Bestellung des Verantwortlichen Aktuars.

(2) Der Landesausschuss kann Richtlinien aufstellen

1. zur Anlage des Anstaltsvermögens,
2. für satzungsgemäß vorgesehene freiwillige Leistungen,
3. für Entscheidungen in Härtefällen.

(3) Folgende Maßnahmen der Geschäftsführung sind an eine Zustimmung des Landesausschusses gebunden:

1. Erwerb, Bebauung und Veräußerung von Grundstücken,
2. Aufnahme langfristiger Darlehen,
3. Beteiligung an Unternehmen.

(4) ¹Der Landesausschuss gibt sich eine Geschäftsordnung. ²Er beschließt ferner über

1. die Besetzung des Verwaltungsausschusses, die Bildung weiterer Ausschüsse für besondere Aufgaben und über Geschäftsordnungen für die Ausschüsse,
2. die Aufwandsentschädigung und den Ersatz notwendiger Auslagen nach § 5 Abs. 5.

(5) ¹Der Landesausschuss überwacht die Geschäftsführung der Versorgungskammer, insbesondere auch die Ausführung seiner Beschlüsse. ²Er kann

1. Sondergutachten des Verantwortlichen Aktuars verlangen,
2. zusätzliche Schwerpunkte bei der Abschlussprüfung festlegen,
3. im Rahmen der Abschlussprüfung die Ordnungsmäßigkeit der Geschäftsführung überprüfen lassen,
4. den Abschlussprüfer beauftragen, in seinem Bericht darzustellen
 - a) die Entwicklung der Vermögens- und Ertragslage sowie die Liquidität und Rentabilität der Apothekerversorgung,
 - b) verlustbringende Geschäfte und die Ursachen der Verluste, wenn diese Geschäfte und die Ursachen für die Vermögens- und Ertragslage von Bedeutung waren, und
 - c) die Ursachen eines in der Gewinn- und Verlustrechnung ausgewiesenen Jahresfehlbetrags,
5. Erörterungen des Prüfungsberichts mit dem Abschlussprüfer und mögliche Ergänzungen der Prüfung und des Berichts verlangen sowie
6. einzelne seiner Mitglieder ermächtigen, Einsicht in die Geschäftsunterlagen der Apothekerversorgung zu nehmen.

§ 7 Geschäftsgang des Landesausschusses

(1) ¹Der Vorsitzende lädt zu den Sitzungen ein und leitet sie. ²Die Ladungsfrist beträgt zwei Wochen. ³Die Versorgungskammer bereitet im Auftrag des Landesausschusses die Sitzungen vor; die Tagesordnung ist im Einvernehmen mit dem Vorsitzenden festzulegen. ⁴Die Versorgungskammer nimmt an den Sitzungen teil; sie kann Anträge stellen und zu allen Tagesordnungspunkten Stellung nehmen.

(2) ¹Der Landesausschuss ist mindestens einmal jährlich einzuberufen. ²Er ist außerdem innerhalb einer angemessenen Frist einzuberufen, wenn mindestens ein Drittel seiner Mitglieder oder die Versorgungskammer dies schriftlich unter Angabe des zu behandelnden Gegenstandes verlangen.

(3) ¹Der Landesausschuss ist beschlussfähig, wenn alle Mitglieder schriftlich, im Verhinderungsfall ihre Stellvertreter, eingeladen wurden und mindestens zwei Drittel der Stimmberechtigten anwesend sind. ²Er beschließt mit einfacher Stimmenmehrheit der anwesenden Stimmberechtigten. ³In den Fällen des § 6 Abs. 1 Satz 2 Nrn. 1, 4 und 7 bedarf es der Zustimmung von mindestens zwei Dritteln der Stimmberechtigten. ⁴Für Wahlen gilt Art. 92 Abs. 1 und 2 des Bayerischen Verwaltungsverfahrensgesetzes (BayVwVfG) in seiner jeweiligen Fassung; die Geschäftsordnung kann ergänzende Bestimmungen treffen.

(4) ¹Der Vorsitzende kann schriftlich abstimmen lassen. ²Die Abstimmung im schriftlichen Verfahren unterbleibt, wenn dies mindestens ein Drittel der Stimmberechtigten oder die Versorgungskammer beantragen, es sei denn, der Landesausschuss hat in seiner Sitzung die schriftliche Abstimmung beschlossen.

§ 8 Der Verwaltungsausschuss

(1) ¹Der Landesausschuss wählt für die Dauer seiner Amtsperiode aus seiner Mitte einen Verwaltungsausschuss und gibt ihm eine Geschäftsordnung. ²Das saarländische Mitglied des Landesausschusses gehört dem Verwaltungsausschuss von Amts wegen an.

(2) ¹Der Verwaltungsausschuss besteht aus acht Mitgliedern, davon zwei Mitgliedern aus dem Land Baden-Württemberg und je einem Mitglied aus den Ländern Rheinland-Pfalz und Saarland; § 5 Abs. 1 Satz 3 gilt entsprechend.

²Für jedes Mitglied wird ein Stellvertreter gewählt. ³Mit dem Ausscheiden aus dem Landesausschuss endet auch die Mitgliedschaft im Verwaltungsausschuss.

(3) § 5 Abs. 2 Satz 2, Absatz 3 Sätze 3 bis 5, Absatz 4 und Absatz 5 sowie § 7 Abs. 1 Sätze 1, 3 und 4, Absatz 2, Absatz 3 Sätze 1, 2 und 4 sowie Absatz 4 gelten mit der Maßgabe entsprechend, dass beim Ausscheiden eines Mitglieds oder Stellvertreters für den Rest der Amtsperiode in der nächsten Sitzung des Landesausschusses eine Nachwahl durchzuführen ist.

§ 9 Aufgaben des Verwaltungsausschusses

(1) ¹Der Verwaltungsausschuss berät die Entscheidungen des Landesausschusses vor. ²Er kann Beschlussempfehlungen aussprechen.

(2) Der Verwaltungsausschuss nimmt anstelle des Landesausschusses die in § 6 Abs. 3 Nr. 1 genannten Befugnisse bei Erwerb, Bebauung und Veräußerung von Grundstücken wahr.

(3) ¹Der Verwaltungsausschuss überwacht die Geschäftsführung der Versorgungskammer. ²Ihm obliegt insbesondere die Vorprüfung des Jahresabschlusses und des Lageberichts. ³Er nimmt anstelle des Landesausschusses die in § 6 Abs. 5 genannten Befugnisse wahr.

§ 10 Die Versorgungskammer

Die Versorgungskammer führt als gemeinsames Geschäftsführungsorgan der bei ihr bestehenden Versorgungsanstalten nach Art. 6 VersoG die Geschäfte der Apothekerversorgung und vertritt sie gerichtlich und außergerichtlich.

§ 11 Der Kammerrat

(1) ¹Bei der Versorgungskammer besteht nach Art. 8 VersoG ein Kammerrat. ²Für die Apothekerversorgung ist ein aus der Mitte des Landesausschusses gewählter Vertreter Mitglied des Kammerrats; für den Vertreter werden ein oder mehrere Stellvertreter gewählt. ³Der Landesausschuss kann den Vertreter oder einen Stellvertreter abberufen, wenn dessen Mitgliedschaft im Landesausschuss endet.

(2)¹Der Kammerrat wirkt nach Maßgabe von Art. 8 Abs. 2 VersoG in folgenden gemeinsamen Geschäftsführungsangelegenheiten der von der Versorgungskammer verwalteten Versorgungsanstalten beratend mit:

1. Änderungen der Rechtsverordnung des Staatsministeriums des Innern nach Art. 6 Abs. 3 Satz 6 VersoG über die Einrichtung der Versorgungskammer,
2. Bestellung des Wirtschaftsprüfers,
3. Aufstellung der Wirtschaftsplanung für die gemeinsamen Dienste und von Grundsätzen für die Verteilung der Kosten für die gemeinsamen Dienste,
4. Übernahme der Geschäftsführung oder Verwaltung anderer Versorgungswerke,
5. wichtige Investitionsentscheidungen für die gemeinsamen Dienste,
6. Aufstellung von Grundsätzen zur Personalbewirtschaftung und Entwicklung von Personalkonzepten, insbesondere zur Vergütung,
7. Aufstellung des Stellenplans nach Art. 6 Abs. 7 VersoG.

²Der Kammerrat kann Empfehlungen aussprechen.

§ 12 Aufbringung und Verwendung der Mittel; versicherungstechnischer Geschäftsplan

(1)¹Die Mittel der Apothekerversorgung werden durch Beiträge und freiwillige Mehrzahlungen der Mitglieder sowie durch Erträge aus Kapitalanlagen und sonstige Erträge aufgebracht.

²Die Mittel und das Vermögen der Apothekerversorgung dürfen nur zur Erfüllung ihres Versorgungsauftrags verwendet werden. ³Soweit die Einnahmen eines Geschäftsjahres nicht nach Satz 2 verwendet werden, sind sie den nach allgemeinen Bilanzgrundsätzen sowie nach dem versicherungstechnischen Geschäftsplan zu bildenden Rückstellungen und sonstigen Reserven zuzuführen.

(2)¹Für die Apothekerversorgung ist ein versicherungstechnischer Geschäftsplan aufzustellen, der die dauernde Erfüllbarkeit der Versorgungsverpflichtungen sicherstellt. ²Er bedarf der Genehmigung durch die Versicherungsaufsichtsbehörde.

(3) Die Versorgungskammer berichtet dem Landesausschuss jährlich über die versicherungstechnische Lage.

(4) Für die Anlage der Mittel gelten die gesetz-

lichen Vorschriften, die danach erlassenen Anordnungen der Versicherungsaufsichtsbehörde und der versicherungstechnische Geschäftsplan mit den hierzu abgegebenen geschäftsplanmäßigen Erklärungen.

§ 13 Wirtschaftsplanung

(1) Die Versorgungskammer stellt für die Apothekerversorgung auf der Grundlage des Geschäftsplans einen Erfolgsplan entsprechend der Gliederung der Gewinn- und Verlustrechnung sowie einen Kostenplan (Wirtschaftsplanung) für das kommende Geschäftsjahr auf; dabei ist die Wirtschaftsplanung für die gemeinsamen Dienste zu berücksichtigen.

(2) Die Wirtschaftsplanung ist Grundlage für die Geschäftsführung der Apothekerversorgung.

(3) Die Versorgungskammer legt die Wirtschaftsplanung rechtzeitig vor Beginn des neuen Geschäftsjahres dem Landesausschuss zur Beschlussfassung vor.

§ 14 Rechnungslegung, Geschäftsjahr

(1)¹Die Versorgungskammer stellt nach den jeweils geltenden Vorschriften zur Rechnungslegung für jedes Geschäftsjahr den Jahresabschluss sowie den Lagebericht auf und legt sie nach Prüfung durch den Abschlussprüfer dem Landesausschuss zur Beschlussfassung vor. ²Der vom Landesausschuss festgestellte Jahresabschluss ist nach Maßgabe der Vorschriften zur Rechnungslegung bekannt zu machen.

(2) Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

ABSCHNITT II

Mitgliedschaft

§ 15 Pflichtmitgliedschaft

(1) Pflichtmitglieder der Apothekerversorgung sind alle nicht berufsunfähigen Pflichtmitglieder der Bayerischen Landesapothekerkammer. ²Pflichtmitglieder sind ferner nicht berufsunfäh-

hige Pharmaziepraktikanten, die im Freistaat Bayern pharmazeutisch tätig sind.

(2) Pflichtmitglieder der Apothekerversorgung sind ferner Personen, die nach Maßgabe von Staatsverträgen im Sinn von § 1 Abs. 1 Satz 2 in den Tätigkeitsbereich der Apothekerversorgung einbezogen sind.

(3) Pflichtmitgliedschaften, die nach früher geltenden Bestimmungen begründet wurden, bleiben unberührt.

(4) ¹Von der Pflichtmitgliedschaft ist ausgenommen,

1. wer zu dem Zeitpunkt, in dem die Voraussetzungen des Absatzes 1 eintreten, oder
2. an dem Tag, an dem eine Befreiung von der Pflichtmitgliedschaft unwirksam geworden ist,

die Regelaltersgrenze erreicht hat oder zu Beginn der Aufnahme der Tätigkeit beabsichtigt, nur bis zu drei Monate im Tätigkeitsbereich der Apothekerversorgung tätig zu sein. ²Wird diese vorübergehende Tätigkeit nicht nach spätestens drei Monaten beendet, so entsteht Pflichtmitgliedschaft mit Beginn des 4. Monats.

(5) ¹Die Pflichtmitgliedschaft endet durch Wegfall der Voraussetzungen der Absätze 1 bis 3 oder durch Befreiung nach § 16. ²Die Mitgliedschaft endet jedoch nicht mit dem Eintritt des Versorgungsfalls.

§ 16

Befreiung von der Pflichtmitgliedschaft

(1) Von der Pflichtmitgliedschaft in der Apothekerversorgung wird auf schriftlichen Antrag befreit, wer

1. nach § 5 Abs. 1 des Sechsten Buches Sozialgesetzbuch (SGB VI) versicherungsfrei ist;
2. nach § 5 Abs. 2 SGB VI versicherungsfrei ist oder wird; eine nach Begründung der Pflichtmitgliedschaft eintretende, weniger als ein Jahr dauernde Versicherungsfreiheit wird nicht berücksichtigt;
3. im Tätigkeitsbereich der Apothekerversorgung bei Begründung der Pflichtmitgliedschaft nicht beruflich tätig ist oder seine Berufstätigkeit vor Eintritt des Versorgungsfalls dauerhaft aufgibt;
4. in öffentlichen wissenschaftlichen Anstalten zur Vervollständigung seiner Ausbildung ohne Entgelt tätig ist;
5. bei Aufnahme seiner beruflichen Tätigkeit im Tätigkeitsbereich der Apothekerversorgung Pflichtmitglied einer anderen öffent-

lich-rechtlichen berufsständischen Versorgungseinrichtung ist und zu dieser Pflichtbeiträge aus seinem gesamten beruflichen Einkommen entrichtet;

6. die Pflichtmitgliedschaft in einer außerhalb der Bundesrepublik Deutschland bestehenden, durch Gesetz angeordneten Versorgungseinrichtung beibehalten oder neu begründen muss;
7. bei Begründung der Pflichtmitgliedschaft die Altersgrenze für den Bezug von vorgezogenem Altersruhegeld erreicht hat.

(2) Die Befreiung wird wirksam

1. rückwirkend zum Beginn der Mitgliedschaft, wenn die Befreiungsvoraussetzungen bereits zu diesem Zeitpunkt vorgelegen haben und der Antrag innerhalb von sechs Monaten nach Zugang des Mitgliedschaftsbescheides gestellt wird;
2. rückwirkend zu dem Zeitpunkt, in dem die Befreiungsvoraussetzungen eingetreten sind, wenn der Antrag innerhalb von sechs Monaten nach diesem Zeitpunkt gestellt wird;
3. nach Ablauf der Frist nach Nummern 1 und 2 zu dem Zeitpunkt, in dem der Antrag der Apothekerversorgung zugeht.

(3) Mit dem Wegfall der Voraussetzungen einer vollzogenen Befreiung entsteht Pflichtmitgliedschaft nach Maßgabe des § 15.

(4) Wer befreit worden ist, hat eine Änderung der für die Befreiung maßgeblichen tatsächlichen Verhältnisse der Apothekerversorgung unverzüglich anzuzeigen.

§ 17

(aufgehoben)

§ 18

Freiwillige Mitgliedschaft

(1) ¹Eine beendete Pflichtmitgliedschaft wird auf Antrag als freiwillige Mitgliedschaft fortgesetzt. ²Der Antrag kann nur innerhalb von drei Monaten seit Zugang der Mitteilung über das Ende der Pflichtmitgliedschaft gestellt werden. ³Er kann in sinngemäßer Anwendung des Absatzes 4 abgelehnt werden. ⁴Die Fortsetzung einer Mitgliedschaft ist ausgeschlossen, wenn für das Mitglied im Zeitpunkt der Entscheidung über den Antrag eine Pflicht- oder freiwillige Mitgliedschaft bzw. Versicherung bei einer anderen öffentlich-rechtlichen Versorgungseinrichtung, insbesondere bei der gesetzlichen Rentenversicherung, einer Versorgungseinrich-

tung im Sinn der Verordnung (EG) 883/2004 in der jeweils geltenden Fassung oder der Verordnung (EWG) 1408/71 in der jeweils geltenden Fassung oder einer berufsständischen Versorgungseinrichtung, besteht oder wenn das Mitglied in ein Beamtenverhältnis berufen wird.

(2) ¹Für freiwillige Mitglieder gelten die gleichen Rechte und Pflichten wie für Pflichtmitglieder. ²Eintritt oder Wegfall von Berufsunfähigkeit beurteilt sich jedoch ausschließlich nach der Erwerbsfähigkeit im Apothekerberuf (§ 30 Abs.1).

(3) Die freiwillige Mitgliedschaft endet

1. mit Wiedereintritt der Voraussetzungen für die Pflichtmitgliedschaft;
2. durch schriftliche Austrittserklärung des Mitglieds mit Ablauf des Kalendermonats, in dem die Erklärung eingegangen ist;
3. durch Ausschluss aus der Apothekerversorgung mit Ablauf des Kalendermonats, in dem die Entscheidung über den Ausschluss zugestellt worden ist;
4. durch Begründung einer Mitgliedschaft, eines Versicherungsverhältnisses oder eines Beamtenverhältnisses im Sinn von Absatz 1 Satz 4.

(4) Ein Ausschluss (Absatz 3 Nr. 3) kann verfügt werden, wenn das Mitglied mit der Beitragszahlung in Verzug ist, eine schriftlich bestimmte, angemessene Zahlungsfrist erfolglos abgelaufen ist und dem Mitglied für diesen Fall der Ausschluss angekündigt worden ist.

(5) Änderungen der für die Begründung der freiwilligen Mitgliedschaft maßgeblichen Verhältnisse hat das Mitglied der Apothekerversorgung unverzüglich anzuzeigen.

ABSCHNITT III

Versorgungsabgaben

§ 19 Beitragspflicht

¹Für die Zeit der Mitgliedschaft sind Beiträge zu entrichten. ²Beiträge können nicht entrichtet werden

1. nach dem Ende der Mitgliedschaft;
2. nach dem Eintritt des Versorgungsfalls (§§ 29 und 30);

3. nach Ablauf von fünf Kalenderjahren nach ihrer Fälligkeit.

³Satz 2 gilt nicht für Beiträge, die in den Fällen der Nummern 1 und 2 von zur Zahlung verpflichteten Dritten oder aus fortgezahltem beitragspflichtigem Arbeitsentgelt entrichtet werden.

§ 20 Höhe der Beiträge

(1) ¹Von den Mitgliedern wird ein Beitrag in Höhe eines Beitragssatzes aus dem monatlichen oder täglichen beitragspflichtigen Einkommen erhoben. ²Das beitragspflichtige Einkommen selbständig tätiger Apotheker ist in Höhe der Beitragsbemessungsgrenze zugrunde zu legen (Regelbeitrag), wenn nicht Beitragsermäßigung nach § 21 Abs. 1 oder 2 gewährt wird. ³Beitragssatz und Beitragsbemessungsgrenze bestimmen sich nach den für die gesetzliche Rentenversicherung geltenden Vorschriften.

(2) ¹Beitragspflichtige Einkommen sind

1. die positiven Einkünfte aus Gewerbebetrieb oder aus selbständiger Arbeit in der Höhe, in der sie der Besteuerung zugrunde gelegt worden sind;
2. das entsprechend dem Recht der gesetzlichen Rentenversicherung beitragspflichtige Arbeitsentgelt für Tätigkeiten, auf die sich eine Befreiung von der Versicherungspflicht in der gesetzlichen Rentenversicherung nach § 6 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 oder Absatz 5 SGB VI erstreckt.

²Die monatlichen oder täglichen Einkünfte aus selbständiger Tätigkeit werden zeitanteilig aus den Jahreseinkünften errechnet.

(3) Als beitragspflichtige Einkommen gelten ferner

1. bei Mitgliedern, die Arbeitslosengeld, Arbeitslosengeld II, Unterhaltsgeld oder Übergangsgeld beziehen, die entsprechend dem Recht der gesetzlichen Rentenversicherung beitragspflichtigen Einnahmen dieses Personenkreises, sofern sie von der Versicherungspflicht in der gesetzlichen Rentenversicherung nach § 6 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 SGB VI oder nach § 6 Abs. 1b SGB VI befreit sind;
2. das vom Arbeitgeber der Beitragsentrichtung nach § 14 a Abs. 2 des Arbeitsplatzschutzgesetzes zugrunde zu legende Arbeitsentgelt;
3. bei Mitgliedern, die Anspruch auf Beitragsersatzung nach § 14 b des Arbeitsplatzschutzgesetzes haben, die entsprechend

dem Recht der gesetzlichen Rentenversicherung beitragspflichtigen Einnahmen dieses Personenkreises oder, wenn Pflichtversicherung in der gesetzlichen Rentenversicherung besteht, ein Betrag in Höhe von 40 v.H. der Beitragsbemessungsgrenze;

4. die von Zahlungspflichtigen im Sinn des § 44 Abs. 2 SGB XI der Beitragsleistung zugrundezulegenden Einnahmen.

(4) Nebeneinander bezogene beitragspflichtige Einkommen im Sinn des Absatzes 2 Satz 1 Nrn. 1 und 2 unterliegen jeweils gesondert der Beitragserhebung, insgesamt jedoch nur bis zur Höhe des Regelbeitrags (Absatz 1 Satz 2).

(5) Bestehende Verpflichtungen zur Zahlung von Zusatzbeiträgen bleiben unberührt.

§ 21 Ermäßigter Beitrag

(1) Auf Antrag wird bei selbständig tätigen Apothekern ein Beitrag in Höhe von 7/10 des Regelbeitrags nach § 20 Abs. 1 festgesetzt.

(2) ¹Auf Antrag ist für selbständig tätige Apotheker, deren beitragspflichtiges Einkommen 7/10 der jeweiligen Beitragsbemessungsgrenze nicht erreicht, der Beitrag nach § 20 Abs. 1 ohne Ansatz des Regelbeitrags zu bemessen. ²Mindestens sind 4/10 des Regelbeitrags zu entrichten.

(3) Ein Mindestbeitrag in Höhe von einem Achtel des Regelbeitrags wird von Mitgliedern erhoben, die

1. den Apothekerberuf im Angestelltenverhältnis ausüben und nicht nach § 6 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 SGB VI von der Versicherungspflicht befreit sind;
2. als Pharmaziepraktikanten tätig und nicht nach § 6 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 SGB VI von der Versicherungspflicht befreit sind;
3. selbständig tätig und nicht nach § 6 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 SGB VI von einer für diese Tätigkeit kraft Gesetzes bestehenden Versicherungspflicht befreit sind;
4. nach § 16 Abs. 1 von der Mitgliedschaft befreit werden können;
5. während der Dauer eines gesetzlichen Beschäftigungsverbots vor und nach der Entbindung nicht erwerbstätig sind oder nach den Vorschriften des Bundeselterngeld- und Elternzeitgesetzes Anspruch auf Elternzeit haben und kein Berufseinkommen erzielen;
6. keine berufliche Tätigkeit ausüben und kein Einkommen aus dem Betrieb einer Apotheke erzielen.

(4) ¹Auf Antrag wird der Mindestbeitrag in den Fällen des Absatzes 3 Nrn. 2 bis 6 auf die Hälfte ermäßigt. ²Im Fall des Absatzes 3 Nr. 5 wird auf Antrag von der Beitragserhebung abgesehen.

(5) Anträge nach den Absätzen 1, 2 und 4 können für das laufende Kalenderjahr gestellt werden.

§ 22 Nachweis des beitragspflichtigen Einkommens; vorläufige Beitragsfestsetzung

(1) ¹Das beitragspflichtige Einkommen ist durch den Gewerbesteuermessbescheid oder den Einkommensteuerbescheid, die Bescheinigung eines Steuerberaters oder Wirtschaftsprüfers oder eine Entgeltbescheinigung des Arbeitgebers für den für die Beitragserhebung maßgeblichen Zeitraum nachzuweisen. ²Wird der Nachweis durch Bescheinigung eines Steuerberaters oder Wirtschaftsprüfers erbracht, so kann die Apothekerversorgung sich die nachträgliche Überprüfung durch Einholung des Gewerbesteuermessbescheids oder des Einkommensteuerbescheids vorbehalten. ³Nachträgliche Berichtigungen der Bescheide oder Bescheinigungen sind vorzulegen.

(2) ¹Solange der Nachweis nach Absatz 1 nicht vorliegt, werden die Beiträge aufgrund der zuletzt maßgebenden oder der voraussichtlichen Bemessungsgrundlage vorläufig erhoben. ²Entzieht sich das Mitglied der Mitwirkung bei der Beitragsbestimmung, so wird gemäß § 20 Abs. 1 Satz 2 der Regelbeitrag festgesetzt, wenn das Mitglied trotz eines Hinweises auf diese Rechtslage binnen angemessener Frist keine ausreichenden Angaben macht.

§ 23 Fälligkeit und Tilgung der Beiträge und Nebenforderungen

(1) ¹Künftig wiederkehrende Beiträge werden jeweils am Monatsende zur Zahlung fällig. ²Die Beiträge werden im Bankeinzugsverfahren erhoben; bei Nichtteilnahme kann für jede Überweisung eine Gebühr erhoben werden.

(2) ¹Werden nicht rechtzeitig entrichtete Beiträge angemahnt, so kann eine Mahngebühr in Höhe von 5 € erhoben werden. ²Für Beiträge, die länger als drei Monate fällig sind, kann ein Säumniszuschlag von 1 v.H. für jeden angefangenen Kalendermonat seit deren Fälligkeit erhoben werden.

(3) ¹Beiträge und Nebenforderungen können gestundet werden, wenn die sofortige Einziehung mit erheblichen Härten für das Mitglied verbunden wäre und die Erfüllung der Forderung durch die Stundung nicht gefährdet wird. ²Die Stundung soll gegen angemessene Verzinsung gewährt werden. ³§ 33 Abs. 2 Satz 1 bleibt unberührt.

(4) ¹Eingehende Zahlungen werden zunächst auf die Kosten, sodann nacheinander auf die Mahngebühren, Säumniszuschläge und Zinsen und zuletzt auf die Beitragsforderung angerechnet. ²Innerhalb dieser Reihenfolge wird die jeweils älteste Schuld zuerst getilgt. ³Für den Fall der Stundung oder der Zwangsvollstreckung kann eine abweichende Tilgungsreihenfolge bestimmt werden. ⁴Bis zum Ende der Mitgliedschaft nicht gezahlte Nebenforderungen werden nach erfolglosem Ablauf einer dem ehemaligen Mitglied gesetzten angemessenen Zahlungsfrist mit den zuletzt entrichteten Beiträgen oder freiwilligen Mehrzahlungen zu Lasten der Versorgungsanwartschaft verrechnet.

§ 24 Freiwillige Mehrzahlungen

(1) ¹Freiwillige Mehrzahlungen können für jedes begonnene Kalenderjahr der Mitgliedschaft geleistet werden, soweit sie zusammen mit den für dasselbe Kalenderjahr zu entrichtenden Beiträgen und Ausgleichsbeträgen (§ 48 Abs. 2 Satz 1) den 2,5-fachen Betrag des jährlichen Regelbeitrags nicht überschreiten. ²Sie sind nach Bestimmung des Mitglieds auf nachträglich erhobene Beiträge für das Kalenderjahr, in dem sie geleistet werden, oder diesem vorausgegangene Zeiträume anzurechnen. ³Im übrigen ist eine Anrechnung auf Beiträge nicht zulässig.

(2) Freiwillige Mehrzahlungen können nicht geleistet werden

1. nach Eintritt von Berufsunfähigkeit;
2. nach dem Beginn des Altersruhegelds;
3. für Zeiten des Bezugs von Versorgungsleistungen;
4. für bereits abgelaufene Kalenderjahre.

§ 25 Nachversicherung

(1) ¹Wer nach § 8 Abs. 2 SGB VI nachzuversichern ist, kann nach Maßgabe des § 186 SGB VI beantragen, dass die Beiträge an die Apothekerversorgung zu zahlen sind. ²Voraussetzung ist, dass der Nachzuversichernde bei

Aufnahme der versicherungsfreien Beschäftigung das 45. Lebensjahr noch nicht vollendet hatte, es sei denn, dass er am Tag vor der Aufnahme der Beschäftigung bereits Mitglied der Apothekerversorgung war. ³Der Eintritt des Versorgungsfalls steht der Nachversicherung nicht entgegen.

(2) Das Antragsrecht steht nacheinander auch dem überlebenden Ehegatten oder Lebenspartner nach dem Gesetz über die Eingetragene Lebenspartnerschaft (Lebenspartnerschaftsgesetz – LPartG), den Vollwaisen gemeinsam oder dem früheren Ehegatten oder Lebenspartner nach dem Lebenspartnerschaftsgesetz zu.

(3) ¹Die Apothekerversorgung behandelt für die einzelnen Jahre des Nachversicherungszeitraums jeweils den Betrag als rechtzeitig entrichteten Beitrag, der sich ergibt, wenn auf das gemäß § 181 Abs. 2 und 3 SGB VI nachzuversichernde Arbeitsentgelt der für die Nachversicherung maßgebliche Beitragssatz angewendet wird. ²Für die Bewertung der Beiträge gilt die ihrer zeitlichen Zuordnung nach Satz 1 entsprechende Fassung der Satzung. ³Während der Nachversicherungszeit an die Apothekerversorgung aufgrund der versicherungsfreien Beschäftigung entrichtete Beiträge gelten als freiwillige Mehrzahlungen oder werden auf Antrag ohne Zinsen erstattet.

(4) Der Nachversicherungszeitraum gilt als Zeit der Mitgliedschaft.

§ 26 Rechtsverhältnisse nach Ende der Mitgliedschaft

Endet die Mitgliedschaft bei der Apothekerversorgung, so bleibt die Anwartschaft auf Versorgung nach Maßgabe des § 32 aufrechterhalten, es sei denn, dass die Beiträge nach Maßgabe des § 27 auf eine andere Versorgungseinrichtung übergeleitet werden.

§ 27 Überleitung von Beiträgen

(1) ¹Nach Ende der Mitgliedschaft bei der Apothekerversorgung kann das ehemalige Mitglied die Überleitung der geleisteten Beiträge und freiwilligen Mehrzahlungen ohne Zinsen an eine andere Versorgungseinrichtung für Apotheker, in der es Pflichtmitglied wird, nach Maßgabe eines Überleitungsabkommens beantragen. ²Der Antrag auf Überleitung ist schriftlich innerhalb von einer Frist von drei Monaten ab

Aufnahme der Tätigkeit bei der annehmenden Versorgungseinrichtung zu stellen. ³Mit der Überleitung erlöschen alle Rechte und Pflichten des ehemaligen Mitglieds gegenüber der Apothekerversorgung.

(2) Eine Überleitung ist insbesondere ausgeschlossen, wenn

1. das Mitglied eine Mitgliedschaftszeit von mehr als 60 Monaten zurückgelegt hat,
2. Ansprüche des Mitglieds ganz oder teilweise abgetreten, verpfändet oder gepfändet sind,
3. das Mitglied im Zeitpunkt der Beendigung der Mitgliedschaft einen Antrag auf Gewährung einer Berufsunfähigkeitsrente gestellt hat oder berufsunfähig war,
4. der Versorgungsfall eingetreten ist oder
5. ein Versorgungsausgleichsverfahren eingeleitet oder abgeschlossen ist.

(3) Besteht kein Abkommen, so ist die Apothekerversorgung nur dann zur Überleitung verpflichtet, wenn die annehmende Einrichtung die Beiträge zu den von der Apothekerversorgung üblicherweise vereinbarten Bedingungen annimmt.

(4) ¹Die Apothekerversorgung nimmt Beiträge an, die auf Antrag des Mitglieds von einer Versorgungseinrichtung für Apotheker übergeleitet werden. ²Absätze 1 bis 3 gelten sinngemäß. ³Mit der Überleitung werden Anwartschaften in gleicher Höhe begründet, wie sie entstanden wären, wenn die bei der bisherigen Versorgungseinrichtung geleisteten Beiträge zeitgleich zur Apothekerversorgung entrichtet worden wären.

(5) ¹Versorgungseinrichtungen, an die Beiträge übergeleitet werden können oder von denen Beiträge angenommen werden können, sind auch Einrichtungen übernationaler Versorgungsträger im Sinn des § 16 Abs. 1 Nr. 6. ²Nähere Bestimmungen werden durch Abkommen oder Individualvereinbarungen getroffen.

ABSCHNITT IV

Leistungen

§ 28

Versorgungsleistungen

(1) Die Apothekerversorgung gewährt Versorgung durch Pflichtleistungen und freiwillige Leistungen.

(2) ¹Die Mitglieder haben Rechtsanspruch auf folgende Pflichtleistungen:

1. Altersruhegeld und vorgezogenes Altersruhegeld (§ 29),
2. Ruhegeld bei Berufsunfähigkeit (§ 30).

²Ruhegeldempfänger, die nicht mehr Mitglieder sind, behalten ihre Ansprüche gegenüber der Apothekerversorgung.

(3) Die Hinterbliebenen von Mitgliedern oder von Leistungsempfängern nach Absatz 2 haben Rechtsanspruch auf folgende Pflichtleistungen:

1. Witwen- oder Witwergeld (§ 37 Abs. 1),
2. Waisengeld (§ 37 Abs. 5).

(4) Die Apothekerversorgung gewährt ferner Pflichtleistungen in den Fällen der §§ 32 und 38.

(5) Als freiwillige Leistungen können nach Maßgabe des § 39 gewährt werden:

1. Unterhaltsbeiträge an nicht anspruchsberechtigte Ehegatten des verstorbenen Mitglieds,
2. Unterhaltsbeiträge an Waisen bei Berufsausbildung oder dauernder Erwerbsunfähigkeit,
3. Zuschüsse für Rehabilitationsmaßnahmen.

(6) ¹Für die laufenden Versorgungsleistungen beschließt der Landesausschuss jährlich Anpassungen unter Berücksichtigung der allgemeinen wirtschaftlichen Entwicklung und der finanziellen Lage des Versorgungswerks. ²In diesem Rahmen kann der Landesausschuss weitere Leistungsverbesserungen beschließen.

(7) ¹Zuerkannte freiwillige Leistungen stehen Pflichtleistungen gleich. ²Die Widerruflichkeit nach § 39 Abs. 4 bleibt unberührt.

§ 29

Anspruch auf Altersruhegeld; vorgezogenes Altersruhegeld

(1) ¹Anspruch auf Altersruhegeld besteht ab dem Ersten des Monats, der auf die Vollendung des 67. Lebensjahres (Regelaltersgrenze) folgt. ²Die berufliche Tätigkeit muss nicht aufgegeben werden.

(2) ¹Auf Antrag wird für die Zeit ab Vollendung des 62. Lebensjahres vorgezogenes Altersruhegeld gezahlt. ²Der Antrag auf Einweisung des vorgezogenen Altersruhegeldes ist unwiderruflich. ³Absatz 1 Satz 2 gilt entsprechend.

(3) ¹Der Anspruch auf vorgezogenes Altersruhegeld besteht ab dem beantragten Monatsersten. ²Das Mitglied kann den Leistungsbeginn bereits für einen Monatsersten innerhalb des vor der Antragstellung zurückgelegten Jahres wählen, wenn es in diesem Zeitraum keine Erwerbstätigkeit im Sinn des § 20 Abs. 2 Satz 1 Nr. 2 ausgeübt hat; wurden Einkünfte im Sinn des § 20 Abs. 2 Satz 1 Nr. 1 erzielt, so entfällt insoweit die Beitragspflicht.

(4) Der Ruhegeldanspruch endet mit Ablauf des Sterbemonats.

§ 30

Anspruch auf Ruhegeld bei Berufsunfähigkeit

(1) ¹Anspruch auf Ruhegeld bei Berufsunfähigkeit hat ein Mitglied, das vor dem Zeitpunkt, zu dem es erstmals vorgezogenes Altersruhegeld beziehen kann, berufsunfähig geworden ist, Antrag auf Ruhegeld stellt und die berufliche Tätigkeit einstellt (Eintritt des Versorgungsfalls); der Anspruch besteht ab dem Ersten des Monats, der auf den Eintritt des Versorgungsfalls folgt. ²Berufsunfähig ist ein Mitglied, das infolge von Krankheit oder anderen Gebrechen oder von Schwäche seiner körperlichen oder geistigen Kräfte außerstande ist, eine Erwerbstätigkeit im Apothekerberuf auszuüben.

(2) ¹Das Mitglied weist die Berufsunfähigkeit durch ärztliche Atteste, Befunde, Gutachten und ähnliche Unterlagen (Daten über Gesundheit im Sinn des Bayerischen Datenschutzgesetzes) nach. ²Die Apothekerversorgung kann an die ausstellenden Ärzte Nachfragen richten. ³Sie holt, soweit die Nachweise nicht hinreichend erscheinen, auf ihre Kosten innerhalb der Bundesrepublik Deutschland Gutachten ein. ⁴Dabei können die vom Mitglied eingereichten Unterlagen an den von der Apothekerversorgung beauftragten fachärztlichen Gut-

achter zur Prüfung weitergegeben werden; dies gilt auch für die von der Apothekerversorgung erhobenen Gutachten, sofern im weiteren Verwaltungsverfahren zusätzliche Gutachten erforderlich sind. ⁵Das Mitglied ist verpflichtet, sich gegen Erstattung angemessener Reisekosten einer von der Apothekerversorgung für notwendig gehaltenen Begutachtung zu unterziehen; § 42 Abs. 4 und 5 gelten entsprechend. ⁶Mit dem Antrag auf Ruhegeld bei Berufsunfähigkeit hat das Mitglied die Gutachter von ihrer ärztlichen Schweigepflicht gegenüber der Apothekerversorgung zu entbinden. ⁷Die Sätze 1 bis 6 gelten auch für die Zeit des Ruhegeldbezugs, wenn die Vorlage weiterer Nachweise für das Fortbestehen der Berufsunfähigkeit erforderlich ist. ⁸Die zur Feststellung der Berufsunfähigkeit erhobenen Daten über Gesundheit können von der Apothekerversorgung gespeichert werden.

(3) Die berufliche Tätigkeit ist nicht eingestellt, solange das Mitglied Arbeitsentgelt bezieht oder solange seine Apotheke unter seiner Verantwortung geleitet wird.

(4) ¹Bei dauernder Berufsunfähigkeit entsteht der Anspruch auf Ruhegeld mit Eintritt des Versorgungsfalls. ²Solange Berufsunfähigkeit nur als vorübergehend festgestellt ist, besteht nach Eintritt des Versorgungsfalls kein Anspruch für die Dauer von vier Monaten nach Eintritt der Berufsunfähigkeit. ³Geht die vorübergehende in dauernde Berufsunfähigkeit über, so wird das Ruhegeld vom Eintritt des Versorgungsfalls an nachgezahlt. ⁴Absatz 1 Satz 1 Halbsatz 2 gilt entsprechend.

(5) ¹Das Ruhegeld bei Berufsunfähigkeit wird auf Antrag gezahlt. ²Der Antrag gilt zu dem Zeitpunkt als gestellt, zu dem die sonstigen Anspruchsvoraussetzungen erfüllt sind, sofern er innerhalb eines Jahres seit Eintritt der Berufsunfähigkeit bei der Apothekerversorgung eingeht; andernfalls wird er wirksam mit dem Tag des Eingangs. ³Nach Erreichen des Zeitpunktes, zu dem erstmals vorgezogenes Altersruhegeld bezogen werden kann oder Wegfall der Berufsunfähigkeit kann ein Antrag nicht mehr gestellt werden. ⁴Der Antrag ist schriftlich zu stellen.

(6) ¹§ 29 Abs. 4 gilt entsprechend. ²Der Anspruch auf Ruhegeld bei Berufsunfähigkeit endet außerdem mit Ablauf des Monats, in dem die Anspruchsvoraussetzungen entfallen. ³Ab Erreichen der Regelaltersgrenze wird das Ruhegeld bei Berufsunfähigkeit als Altersruhegeld weitergezahlt.

§ 31 (aufgehoben)

§ 32 **Ansprüche aus** **aufrechterhaltener Anwartschaft**

(1)¹Wird die Anwartschaft auf Versorgung nach § 26 aufrechterhalten, so gelten weiterhin die Satzungsbestimmungen über Versorgungsleistungen an Mitglieder und deren Hinterbliebene (Anwartschaftsberechtigung aus früherer Mitgliedschaft) mit Ausnahme der Regelung über die Zuschüsse für Rehabilitationsmaßnahmen (§ 39 Abs. 3).²Für Anwartschaften beschlossene Anpassungen gelten auch für die aufrechterhaltenen Anwartschaften.

(2) Entsteht erneut Mitgliedschaft in der Apothekerversorgung, so verbleibt es für die Ansprüche aus der beendeten Mitgliedschaft bei der Geltung des Absatzes 1; sie treten zu den Ansprüchen aus der erneuten Mitgliedschaft hinzu.

§ 33 **Höhe der Anwartschaften,** **des Altersruhegelds** **und des vorgezogenen Altersruhegelds**

(1) Das jährliche Ruhegeld bemisst sich nach Prozentsätzen der für die Zeit bis zum Ende der Beitragspflicht entrichteten Beiträge und der wirksam geleisteten freiwilligen Mehrzahlungen (Bewertung).

(2)¹Die Höhe des Bewertungsprozentsatzes ist abhängig vom Lebensalter, in dem die Einzahlung geleistet wurde sowie von dem für den Geburtsjahrgang geltenden Verrentungssatz; maßgebend ist der Tag des Zahlungseingangs.²Der jeweils zutreffende Bewertungsprozentsatz geht aus Tabelle 1 hervor.

(3)¹Wurde für Zeiten früherer Berufsunfähigkeit beim Ruhegeld für Berufsunfähigkeit ein Zuschlag aus Zurechnung im Sinn des § 34 gewährt, wird der Zurechnungsbeitrag für die Zeit der früheren Berufsunfähigkeit mit dem aus Tabelle 1 sich ergebenden Prozentsatz bewertet.²Für Anwartschaften beschlossene Anpassungen gelten bis zum Beginn der Versorgungsleistungen auch für die nach Satz 1 errechneten Beträge.³Wird innerhalb eines Zeitraums von zwei Jahren nach Beendigung des Bezugs von Ruhegeld bei Berufsunfähigkeit erneut Ruhegeld bei Berufsunfähigkeit gewährt, wird mindestens das zuvor gezahlte Ruhegeld unter Berücksichtigung von für Versorgungsleistungen beschlossene Anpassungen weitergewährt.

(4)¹Wird vorgezogenes Altersruhegeld in Anspruch genommen (§ 29 Abs. 2), so unterliegt das nach den vorstehenden Absätzen errechnete Ruhegeld für jeden Monat des Ruhegeldbezugs vor dem in § 29 Abs. 1 bestimmten Zeitpunkt einem versicherungstechnischen Abschlag.²Die Höhe des Abschlags ergibt sich aus Tabelle 2.³Die Kürzung des Ruhegelds gilt für die gesamte Dauer des Versorgungsbezugs.

(5) Die Tabellen 1 und 2 sind Bestandteil dieser Satzung.

§ 34 **Höhe des Ruhegelds** **bei Berufsunfähigkeit**

(1)¹Das Ruhegeld bei Berufsunfähigkeit bemisst sich nach der Summe des nach § 33 errechneten Ruhegelds und eines jährlichen, aus der bisherigen Beitragsleistung abgeleiteten Zuschlags und unterliegt einem versicherungstechnischen Abschlag; der Abschlag ergibt sich in entsprechender Anwendung des § 33 Abs. 4 aus der Anzahl der Monate, die zwischen dem Eintritt des Versorgungsfalles und der jeweiligen Regelaltersgrenze gemäß § 29 Abs. 1 und § 62a Abs. 1 liegen, höchstens jedoch aus der Anzahl der Monate, die zwischen der Vollendung des 60. Lebensjahres und der jeweiligen Regelaltersgrenze liegen.²Dabei werden für die Berechnung nach § 33 im laufenden und im vorhergegangenen Kalenderjahr geleistete Einzahlungen (Beiträge und freiwillige Mehrzahlungen) anteilig nur bis zur Höhe des Regelbeitrags (§ 20 Abs. 1) bewertet; darüber hinausgehende freiwillige Mehrzahlungen werden ohne Zinsen zurückgezahlt.³Satz 2 gilt nicht, wenn die Berufsunfähigkeit durch Unfall ausgelöst wurde.

(2)¹Der Zuschlag zum Ruhegeld ergibt sich aus der nach Monaten berechneten Bewertung eines Zurechnungsbeitrags (Absätze 3 bis 5) für die Zeit zwischen dem Ende der Beitragspflicht und der Vollendung des 60. Lebensjahres (Zurechnungszeitraum).²Für die Bewertung gilt § 33 entsprechend.

(3)¹Zurechnungsbeitrag ist derjenige Teil des bei Ende der Beitragspflicht (§ 19) geltenden Regelbeitrags, der dem Verhältnis entspricht, in dem die Summe der jährlich bis zur Höhe des 1,5fachen des Regelbeitrags geleisteten Beiträge und freiwilligen Mehrzahlungen, die der Bemessung des Ruhegelds nach § 33 Abs. 1 zugrunde liegen, zur Summe der Regelbeiträge des gesamten Zeitraums steht, für den Beitragspflicht bestand; der Zurechnungsbeitrag beträgt höchstens das 1fache des bei En-

de der Beitragspflicht geltenden Regelbeitrags.²Bei der Ermittlung des Werts nach Satz 1 bleiben Zeiträume, in denen eine Beitragsermäßigung oder Beitragsfreistellung nach § 21 Abs. 3 Nr. 5, Abs. 4 Satz 2 erfolgt ist, außer Ansatz, wenn dies für das Mitglied günstiger ist.³Zeiten, in denen Ruhegeld bei Berufsunfähigkeit gewährt worden ist, bleiben bei der Ermittlung des Zurechnungsbeitrags außer Ansatz.

(4)¹Tritt Berufsunfähigkeit in den ersten fünf Jahren der Mitgliedschaft, jedoch vor Vervollendung des 35. Lebensjahres ein (Frühinvalidität), so ist Zurechnungsbeitrag mindestens 4/10 des maßgebenden Regelbeitrags.²Dies gilt nicht für Mitglieder, deren Beitragspflicht sich während eines Zeitraums von zwei Jahren vor Eintritt der Berufsunfähigkeit nach § 21 Abs. 3 Nrn. 1 bis 3 oder Nr. 4 in Verbindung mit § 16 Abs. 1 Nrn. 1, 5 oder 6 bemessen hat.³Tritt Berufsunfähigkeit ein, während Beitragspflicht nach § 21 Abs. 3 Nrn. 5 oder 6 besteht, so ist für die Anwendung des Satzes 2 der Zeitraum von zwei Jahren vor Beginn des Ermäßigungszeitraums maßgebend.⁴Für Geburten leiblicher Kinder des Mitglieds verlängert sich der Fünf-Jahres-Zeitraum (Satz 1) um jeweils drei Jahre.

(5)¹Für Mitglieder und ehemalige Mitglieder mit Anwartschaftsberechtigung aus früherer Mitgliedschaft gemäß § 32 Abs. 1 wird der nach den Absätzen 3 und 4 ermittelte Wert mit der Anzahl aller vollen Kalendermonate der Mitgliedschaft bei der Apothekerversorgung ohne Zurechnungszeiten vervielfältigt und durch die Anzahl aller vollen Kalendermonate von zurückgelegten Zeiten bei allen beteiligten Versorgungsträgern im Sinn von Art. 52 Abs. 1 Buchst. b Ziffer ii der Verordnung (EG) Nr. 883/2004 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 29. April 2004 (ABl. L 166, S. 1) in der jeweils geltenden Fassung oder von Art. 46 Abs. 2 Buchstabe b der Verordnung (EWG) 1408/71 des Rates vom 14. Juni 1971 (ABl. L 149, S. 2) in der jeweils geltenden Fassung geteilt.²Bei der Ermittlung der Anzahl aller Kalendermonate von zurückgelegten Zeiten werden auch Zeiten ab dem 30. Lebensjahr bis zum Eintritt des Versorgungsfalls fiktiv als bei anderen Versorgungsträgern zurückgelegte Zeiten zum Ansatz gebracht, sofern sie nicht schon durch tatsächliche Zeiten belegt sind.

(6)¹Der Anspruch auf Zuschlag aus Zurechnung besteht nicht, wenn im Zeitpunkt des Eintritts des Versorgungsfalls das Mitglied mit der Beitragszahlung in Verzug ist, eine schriftlich bestimmte, angemessene Zahlungsfrist erfolglos abgelaufen ist und das Mitglied auf die mit

dem Fristablauf verbundene Rechtsfolge hingewiesen wurde.

§ 35 (aufgehoben)

§ 36 (aufgehoben)

§ 37 Anspruch auf Hinterbliebenenbezüge (Witwen- oder Witwergeld, Waisengeld)

(1) Anspruch auf Witwen- oder Witwergeld hat der überlebende Ehegatte eines Mitglieds, wenn die Ehe bis zum Tod des Mitglieds bestanden hat.

(2)¹Der Anspruch besteht nicht, wenn die Ehe

1. nach Eintritt von Berufsunfähigkeit,
2. nach Beginn der Zahlung von vorgezogenem Altersruhegeld,
3. nach Erreichen der Regelaltersgrenze geschlossen wurde und nicht mindestens drei volle Jahre bestanden hat.²Die Voraussetzung der dreijährigen Ehedauer entfällt, wenn aus der Ehe ein Kind hervorgegangen ist.

(3)¹Der überlebende Ehegatte kann, wenn er Erbe ist, nach dem Tod des Mitglieds dessen Recht ausüben, den Antrag nach § 30 Abs. 5 zu stellen.²Ist der überlebende Ehegatte versorgungsberechtigt, so kann er ferner den dem Mitglied eröffneten Antrag nach § 18 Abs. 1 stellen.³Die Sätze 1 und 2 gelten für Waisen sinngemäß.⁴Die Anträge können nur innerhalb von vier Monaten nach dem Tod des Mitglieds gestellt werden.

(4)Das Witwen- oder Witwergeld beträgt 60 v.H. des nach § 33 oder § 34 sich errechnenden oder dem verstorbenen Mitglied zuletzt gezahlten Ruhegelds.

(5)¹Die Kinder eines Mitglieds haben Anspruch auf Waisengeld.²Für Vollwaisen beträgt es ein Drittel, für Halbwaisen ein Fünftel des Ruhegelds.

(6)¹Der Anspruch auf Hinterbliebenenversorgung entsteht mit dem Ersten des Monats, der auf den Todestag des Mitglieds folgt.²Für nachgeborene Waisen entsteht der Versorgungsanspruch mit dem Ersten des Monats, der auf die Geburt folgt.

(7)Der Anspruch auf Hinterbliebenenversorgung erlischt

1. für jeden Berechtigten mit Ablauf des Monats, in dem er stirbt;
2. für Witwen oder Witwer außerdem mit Ablauf des Monats, in dem sich der Berechtigte verheiratet;
3. für Waisen außerdem mit Ablauf des Monats, in dem sie das 18. Lebensjahr vollenden.

(8) ¹Bei Lebenspartnerschaften nach dem Lebenspartnerschaftsgesetz gelten für einen Anspruch auf Witwen- oder Witwergeld als Heirat auch die Begründung einer Lebenspartnerschaft, als Ehe auch eine Lebenspartnerschaft, als Witwe oder Witwer auch ein überlebender Lebenspartner und als Ehegatte auch ein Lebenspartner. ²Ein Anspruch auf eine Witwen- oder Witwerrente für einen überlebenden Lebenspartner nach dem Lebenspartnerschaftsgesetz besteht nicht, wenn für den selben Zeitraum ein Anspruch auf eine Witwenrente oder Witwerrente für einen Ehegatten besteht.

§ 38 Abfindung des Anspruchs auf Witwen- und Witwergeld

¹Der versorgungsberechtigte Ehepartner eines Mitglieds erhält im Falle seiner Wiederverheiratung auf Antrag eine Abfindung in Höhe des 36-fachen Witwen- oder Witwergeldbetrages, der für den Monat der Wiederverheiratung zusteht. ²Satz 1 gilt auch für Lebenspartner nach dem Lebenspartnerschaftsgesetz entsprechend; als Heirat gilt auch die Begründung einer Lebenspartnerschaft nach dem Lebenspartnerschaftsgesetz.

§ 39 Freiwillige Leistungen

(1) ¹Hinterlässt ein Mitglied keine Versorgungsberechtigten, so kann seinem Ehegatten, der nach § 37 Abs. 2 keinen Anspruch auf Witwen- oder Witwergeld hat und bedürftig ist, ein Unterhaltsbeitrag in halber Höhe des Witwen- oder Witwergelds gewährt werden, wenn er dem Mitglied bis zu dessen Tod mindestens fünf Jahre ununterbrochen den Haushalt geführt hat. ²Der Unterhaltsbeitrag kann in voller Höhe des Witwen- oder Witwergelds gewährt werden, wenn der Haushalt 15 Jahre geführt wurde. ³Zeiten der Haushaltsführung werden nicht anerkannt, wenn sie in Zeiten einer früheren Ehe fallen. ⁴Als Ehegatte im Sinne des Satzes 1 gilt auch ein Lebenspartner nach dem Lebenspartnerschaftsgesetz; als Ehe im Sinne des Satzes 3 gilt auch eine Lebenspartnerschaft nach dem Lebenspartnerschaftsgesetz.

(2) ¹Nach Vollendung des 18. Lebensjahres einer Waise kann das Waisengeld (§ 37 Abs. 5) für die Dauer der Berufsausbildung oder einer vor Abschluss der Berufsausbildung und vor Vollendung des 23. Lebensjahres eingetretenen dauernden Erwerbsunfähigkeit als Unterhaltsbeitrag weitergewährt werden. ²Die Leistung endet bei Berufsausbildung spätestens mit Ablauf des Monats, in dem das 27. Lebensjahr, im Fall dauernder Erwerbsunfähigkeit spätestens mit Ablauf des Monats, in dem das 30. Lebensjahr vollendet wird. ³Durch Richtlinien können nähere Bestimmungen getroffen werden; insbesondere kann festgelegt werden, dass Grundwehr- oder Zivildienst auf die Dauer der Berufsausbildung anrechenbar ist und in welchen Fällen ein Unterhaltsbeitrag nicht oder nur teilweise gewährt wird.

(3) ¹Für Maßnahmen zur Erhaltung, Besserung oder Wiederherstellung der Berufsfähigkeit (Rehabilitationsmaßnahmen) können Zuschüsse gewährt werden. ²Richtlinien hierfür erlässt der Landesausschuss.

(4) Sofern sich in einzelnen Fällen aus der Anwendung der Absätze 1 und 2 sowie des § 30 Abs. 1 Satz 1 Halbsatz 2, des § 34 Abs. 6 sowie des § 37 Abs. 6 besondere Härten ergeben, können einmalige oder stets widerrufliche laufende Leistungen gewährt werden.

§ 40 Auszahlung der Versorgungsleistungen

¹Die Versorgungsleistungen werden monatlich im voraus ausbezahlt. ²Der Versorgungsempfänger ist verpflichtet, hierfür eine Bankverbindung zu benennen.

§ 41 Versorgungsausgleich bei Ehescheidung

(1) Soweit nach dieser Satzung erworbene Versorgungsansprüche (Anwartschaften) im Versorgungsausgleich zwischen den geschiedenen Ehegatten nach Maßgabe des Gesetzes über den Versorgungsausgleich (VersAusglG) intern zu teilen sind, gelten ergänzend die Vorschriften dieser Satzung.

(2) ¹Die interne Teilung erfolgt, indem die vom Ausgleichspflichtigen nach dieser Satzung erworbenen ehezeitbezogenen Versorgungsansprüche gemäß Tabelle 3 dieser Satzung mit dem Barwertfaktor vervielfältigt und in Deckungskapital umgerechnet werden. ²Der vom

Familiengericht für den ausgleichsberechtigten Ehegatten als Anrecht übertragene Kapitalwert wird anhand der Barwerttabelle 3 durch den Barwertfaktor geteilt und in Versorgungsanrechte zurückgerechnet. ³Die sich aus der Rückrechnung ergebenden Versorgungsanrechte werden für die ausgleichsberechtigte Person bei der Apothekerversorgung zu Lasten der Versorgung des Ausgleichspflichtigen zu dem Tag begründet, welcher dem Ende der Ehezeit nachfolgt. ⁴Versorgungsanrechte, die vor dem 1. Januar 2006 erworben wurden und Versorgungsanrechte, die zwischen dem 1. Januar 2006 und dem 31. Dezember 2009 erworben wurden sowie Versorgungsanrechte, die nach dem 31. Dezember 2009 erworben wurden, sind getrennt intern zu teilen. ⁵Die Kürzung der vom Ausgleichspflichtigen bei der Apothekerversorgung erworbenen ehezeitbezogenen Versorgungsanrechte errechnet sich aus der Rückrechnung des nach der Teilung verbliebenen Deckungskapitals in Versorgungsanrechte anhand der Barwerttabelle 3 durch Teilung durch den Barwertfaktor. ⁶Die Kürzung erfolgt zu dem Tag, welcher dem Ende der Ehezeit nachfolgt. ⁷Haben beide Ehegatten Versorgungsanrechte bei der Apothekerversorgung erworben, findet eine Verrechnung statt. ⁸Für die Ermittlung und die Verrechnung der Versorgungsanrechte gelten die Sätze 4 bis 6 entsprechend.

(3) ¹Durch die interne Teilung wird eine Mitgliedschaft für die ausgleichsberechtigte Person, die nicht Mitglied der Apothekerversorgung ist, nicht begründet. ²Wird für eine ausgleichsberechtigte Person ein Versorgungsanrecht begründet, gelten für das übertragene Versorgungsanrecht die Satzungsbestimmungen über die Versorgungsleistungen an Mitglieder und deren Hinterbliebene mit Ausnahme der Vorschriften über die Zurechnung, über die einmaligen Leistungen nach § 38 und über die Zuschüsse zu Rehabilitationsmaßnahmen. ³Für die ausgleichsberechtigte Person, die zum Ende der Ehezeit nicht Mitglied der Apothekerversorgung ist oder keine aufrechterhaltene Anwartschaft nach § 32 hat, ist darüber hinaus der Anspruch auf Ruhegeld bei Berufsunfähigkeit ausgeschlossen. ⁴Zum Ausgleich der Beschränkung in Satz 3 erhöht sich das Altersruhegeld um einen Zuschlag gemäß Tabelle 4, indem das Versorgungsanrecht mit einem altersabhängigen Zuschlagsfaktor vervielfältigt wird. ⁵Der Zuschlag nach Satz 4 wird nicht gewährt, wenn die ausgleichsberechtigte Person zum Ende der Ehezeit den Zeitpunkt, zu dem erstmals vorgezogenes Altersruhegeld bezogen werden kann, bereits erreicht hat.

(4) ¹Bis zum Eintritt des Versorgungsfalls kann das ausgleichspflichtige Mitglied die Kürzung

der Versorgungsanrechte ganz oder teilweise durch zusätzliche Zahlungen rückgängig machen. ²Für die Bewertung der Zahlungen ist der Zeitpunkt des Zahlungseingangs maßgeblich.

(5) ¹Befindet sich das Versorgungsanrecht zum Ende der Ehezeit in der Leistungsphase, entspricht der Wert des Ehezeitanteils dem Umfang des auf die Ehezeit entfallenden Deckungskapitals. ²Für die Begründung von Versorgungsanrechten aus dem vom Familiengericht übertragenen Kapitalwert und für die Kürzung der ehezeitbezogenen Versorgungsanrechte des Ausgleichspflichtigen gilt Absatz 2 Satz 2 bis 6 entsprechend. ³§ 101 Absatz 3, 3a und 3b SGB VI gelten sinngemäß.

(6) In Fällen, in denen ein Versorgungsausgleich nach § 20 Lebenspartnerschaftsgesetz durchzuführen ist, gelten die Absätze 1 bis 5 entsprechend.

ABSCHNITT V

ALLGEMEINE BESTIMMUNGEN

§ 42

Auskunftspflichten

(1) ¹Die Apothekerversorgung erteilt den Mitgliedern Auskunft über deren Mitgliedschafts- und Versorgungsverhältnis sowie den Leistungsberechtigten über bestehende Ansprüche. ²Dabei sind Mitglieder und Leistungsberechtigte insbesondere über ihre verschiedenen Wahlrechte und Leistungen, ihre Obliegenheiten, ihre Anzeigepflichten, über Rechtsfolgen bei Verletzungen von Obliegenheiten und Anzeigepflichten, über ihre aus Beitragszahlungen erworbenen Anwartschaften, den Jahresabschluss und die inländischen Gerichtsstände ausreichend zu informieren. ³Auf Verlangen sind jedem Mitglied der Jahresabschluss und der Lagebericht zuzusenden.

(2) ¹Die Mitglieder und Leistungsberechtigten der Apothekerversorgung sowie die Mitglieder der Bayerischen Landesapothekerkammer und die Pharmaziepraktikanten haben der Apothekerversorgung Angaben zu machen und alle Unterlagen vorzulegen, soweit diese zur Feststellung des Bestehens eines Mitgliedschafts- oder Versorgungsverhältnisses sowie von Art und Umfang der hieraus folgenden Rechte und Pflichten erforderlich sind.

(3) Wer Leistungen der Apothekerversorgung beantragt oder erhält, hat dieser

1. alle Tatsachen anzugeben, die für die Leistung erheblich sind, und auf Verlangen der Apothekerversorgung der Erteilung der erforderlichen Auskünfte durch Dritte zuzustimmen;
2. Änderungen in den Verhältnissen, die für die Leistung dem Grunde oder der Höhe nach erheblich sind, unverzüglich mitzuteilen;
3. Beweismittel zu bezeichnen und auf Verlangen der Apothekerversorgung vorzulegen oder ihrer Vorlage zuzustimmen.

(4) Die Mitwirkungspflichten nach Absatz 3 bestehen nicht, soweit

1. ihre Erfüllung nicht in einem angemessenen Verhältnis zu der in Anspruch genommenen Leistung steht oder
2. ihre Erfüllung dem Betroffenen aus einem wichtigen Grund nicht zugemutet werden kann oder
3. die Apothekerversorgung sich durch einen geringeren Aufwand als das Mitglied oder der Leistungsberechtigte die erforderlichen Kenntnisse selbst beschaffen kann.

(5) Solange den Verpflichtungen nach den Absätzen 2 und 3 nicht entsprochen wird, kann die Apothekerversorgung die Berechnungsgrundlagen für die Beiträge schätzen und Leistungen versagen oder entziehen.

(6) Frühere Mitglieder, deren Anwartschaft aufrechterhalten bleibt (§ 32), stehen Mitgliedern gleich.

§ 43 Verwaltungsakte der Apothekerversorgung; Kosten und Gebühren

(1) Die Apothekerversorgung macht ihre öffentlich-rechtlichen Geldforderungen durch Leistungsbescheid geltend und setzt ihre öffentlich-rechtlichen Leistungen durch Bescheid fest.

(2) Die öffentliche Zustellung von Schriftstücken wird durch Aushang an der in der Versorgungskammer für Bekanntmachungen vorgesehenen Stelle bewirkt.

(3) ¹Im Verwaltungsvollzug entstehende Kosten anderer Rechtsträger werden von betroffenen Mitgliedern erhoben. ²Die Apothekerversorgung erhebt ferner Gebühren für eigenes Verwaltungshandeln nach Maßgabe einer Gebührensatzung.

§ 44 Übertragung, Verpfändung, Aufrechnung

(1) ¹Ansprüche auf laufende Geldleistungen können wie Arbeitseinkommen übertragen oder verpfändet werden. ²Sonstige Leistungsansprüche können weder abgetreten noch verpfändet werden.

(2) Die Apothekerversorgung kann ihre Forderungen gegen Ansprüche von Mitgliedern aufrechnen oder mit Ansprüchen von Leistungsberechtigten verrechnen.

§ 45 Forderungsübertragung

¹Das Mitglied oder der Leistungsberechtigte ist verpflichtet, einen Schadensersatzanspruch gegen einen Dritten insoweit auf die Apothekerversorgung zu übertragen, als diese aufgrund des Schadensereignisses Versorgungsleistungen zu erbringen hat, die dem Ausgleich eines Schadens gleicher Art dienen. ²Das Recht auf Versorgungsleistung kann erst geltend gemacht werden, wenn der Schadensersatzanspruch übertragen worden ist.

§ 46 Verjährung

¹Die Ansprüche auf Beiträge und Leistungen verjähren in fünf Jahren nach Ablauf des Kalenderjahres, in dem sie entstanden sind. ²Die Vorschriften des Bürgerlichen Gesetzbuches über die Hemmung, die Ablaufhemmung, den Neubeginn und die Wirkung der Verjährung gelten entsprechend; Art. 53 BayVwVfG bleibt unberührt.

§ 47 Vollstreckung

Rückständige Beiträge und sonstige öffentliche Forderungen werden nach Maßgabe des Art. 27 VersoG vollstreckt.¹⁾

¹⁾ In den Staatsvertragsländern Rheinland-Pfalz, Baden-Württemberg und Saarland richtet sich das Verfahren nach den dort jeweils geltenden Verwaltungsvollstreckungsgesetzen.

ABSCHNITT VI

Übergangsbestimmungen für die frühere Gruppe A

§ 48

Anzuwendende Vorschriften

(1) Rechte und Pflichten der Mitglieder, die der früheren Gruppe A angehört und bis zum 31. März 1982 die versorgungsrechtliche Stellung nach den allgemein geltenden Vorschriften erworben hatten, bestimmen sich nach den Abschnitten II bis V der Satzung unter Berücksichtigung der nachfolgenden Absätze 2 und 3.

(2) ¹Ein im Zusammenhang mit der Übertragung der Anwartschaft festgesetzter monatlich zu zahlender Ausgleichsbetrag wird zusätzlich zu dem nach §§ 20, 21 zu entrichtenden Beitrag erhoben. ²Unter den Voraussetzungen des § 19 Satz 2 erlischt die Zahlungsverpflichtung auch für Ausgleichsbeträge. ³Werden Anwartschaften aufrechterhalten oder sind vor der Festsetzung von Versorgungsleistungen fällig gewordene Ausgleichsbeträge nicht gezahlt, so werden jeweils die Anwartschaften oder die Versorgungsleistungen nach versicherungsmathematischer Berechnung gekürzt.

(3) Ansprüche aus Anwartschaften, die aus der früheren Gruppe A übertragen wurden, werden nach den entsprechenden Vorschriften des Abschnitts IV fällig.

(4) ¹Für Mitglieder, die ihre Rechtsstellung nach der früheren Gruppe A beibehalten haben, gelten die Abschnitte II, III und V der Satzung, soweit nicht die nachfolgenden Bestimmungen dieses Abschnitts gesonderte Vorschriften enthalten. ²Die Versorgungsansprüche der Mitglieder bemessen sich nach §§ 52 ff.; § 2 Abs. 3 (Auswirkungen von Satzungsänderungen) und die Vorschriften des Abschnitts IV über Anpassung eingewiesener Versorgungsleistungen (§ 28 Abs. 6), Auszahlung der Versorgungsleistungen (§ 40) sowie über den Versorgungsausgleich (§ 41) werden entsprechend angewendet.

§ 49

Höhe der Beiträge

(1) Der Beitrag beträgt für Apothekenmitarbeiter 120 € jährlich, für selbständige Apotheker 228 € jährlich.

(2) Apothekeneigentümer, die ihre Apotheke verpachten, können auf Antrag einen jährlichen Beitrag von 120 € entrichten.

(3) Wehr- und Zivildienst leistende Mitglieder zahlen einen Beitrag in der Höhe, der von dritter Seite gewährt wird, mindestens aber einen Beitrag gemäß Absatz 1.

(4) Für freiwillige Mehrzahlungen gilt § 24.

§ 50

Beitragszahlung

Der Beitrag wird zum 1. Juli eines jeden Jahres fällig und ist innerhalb von 14 Tagen zu begleichen.

§ 51

Rechtsverhältnisse nach Ende der Mitgliedschaft

¹Endet die Mitgliedschaft, so bleibt die Anwartschaft aufrechterhalten. ²Ein Anspruch auf Zuschlag aus Zurechnung besteht nicht.

§ 52

Versorgungsleistungen

(1) Die Apothekerversorgung gewährt Versorgung durch Pflichtleistungen und freiwillige Leistungen.

(2) Die Mitglieder haben Rechtsanspruch auf Ruhegeld (§§ 53, 54).

(3) Pflichtleistungen an Hinterbliebene von Mitgliedern:

1. Witwen- oder Witwergeld (§ 57);
2. Waisengeld (§ 57).

(4) ¹Freiwillige Leistungen können gemäß § 59 gewährt werden. ²Nach Satz 1 zuerkannte freiwillige Leistungen stehen Pflichtleistungen gleich; § 59 Abs. 2 bleibt unberührt.

§ 53

Anspruch auf Ruhegeld

(1) Ruhegeld wird bei Berufsunfähigkeit gewährt.

(2) ¹Berufsunfähig ist ein Mitglied, das infolge von Krankheit oder anderen Gebrechen oder von Schwäche seiner körperlichen oder geistigen Kräfte dauernd oder vorübergehend au-

Berstande ist, eine Erwerbstätigkeit im Apothekerberuf auszuüben. ²Berufsunfähigkeit vor Erreichen der Regelaltersgrenze wird nach § 30 Abs. 2 festgestellt.

(3) ¹Der Anspruch auf Ruhegeld besteht nicht, solange das Mitglied noch beruflich tätig ist. ²Als berufliche Tätigkeit gilt auch die Fortführung der Apotheke durch einen Verwalter, die Verpachtung der Apotheke oder ein sonstiger Bezug von Einkünften aus dem Betrieb der Apotheke.

(4) Für Beginn und Ende der Ruhegeldzahlung sowie für die Antragstellung gelten die Bestimmungen des § 30 sinngemäß.

(5) ¹Unabhängig von den Voraussetzungen der Absätze 1 bis 4 besteht ein Anspruch auf Ruhegeld ab dem Ersten des Monats, der auf die Vollendung des 70. Lebensjahres folgt. ²Der Anspruch endet mit Ablauf des Sterbemonats.

§ 54 Höhe des Ruhegelds

(1) Als Grundbetrag werden monatlich 65 € gezahlt.

(2) ¹Der Grundbetrag erhöht sich um einen Zuschlag in Höhe des zwölften Teils aus jährlich 10 v.H. der bis zum Eintritt des Versorgungsfalls geleisteten Beiträge und freiwilligen Mehrzahlungen im Sinn des § 49. ²In Reichsmark geleistete Beiträge werden mit ihrem Nennbetrag angesetzt. ³Nach früherem Satzungsrecht gezahlte Alterszuschläge werden in die Zuschlagsberechnung nicht einbezogen.

§ 55 (aufgehoben)

§ 56 (aufgehoben)

§ 57 Anspruch auf Hinterbliebenenbezüge (Witwen- oder Witwergeld; Waisengeld)

(1) Für den Anspruch auf das Witwen- oder Witwergeld und auf das Waisengeld gilt § 37 sinngemäß unter Berücksichtigung der gesonderten Bestimmungen des Absatzes 2.

(2) ¹Das Witwen- oder Witwergeld beträgt drei Fünftel des sich nach § 54 errechnenden oder

dem verstorbenen Mitglied zuletzt gezahlten Ruhegelds. ²Das Waisengeld beträgt bei Halbweisen ein Sechstel, bei Vollweisen ein Viertel des Ruhegelds.

(3) ¹Bei Lebenspartnerschaften nach dem Lebenspartnerschaftsgesetz gelten für einen Anspruch auf Witwen- oder Witwergeld als Heirat auch die Begründung eine Lebenspartnerschaft, als Ehe auch eine Lebenspartnerschaft, als Witwe oder Witwer auch ein überlebender Lebenspartner und als Ehegatte auch ein Lebenspartner. ²Ein Anspruch auf eine Witwen- oder Witwerrente für einen überlebenden Lebenspartner nach dem Lebenspartnerschaftsgesetz besteht nicht, wenn für den selben Zeitraum ein Anspruch auf eine Witwenrente oder Witwerrente für einen Ehegatten besteht.

§ 58 (aufgehoben)

§ 59 Freiwillige Leistungen

(1) Für Leistungen an Waisen gilt § 39 Abs. 2 entsprechend.

(2) Sofern sich in einzelnen Fällen aus der Anwendung des Absatzes 1 besondere Härten ergeben, können einmalige oder stets widerrufliche Leistungen gewährt werden.

ABSCHNITT VII

Allgemeine Übergangsbestimmungen; Inkrafttreten

§ 60 Übergangsregelung zu § 15

(1) Apotheker, vorgeprüfte Apothekeranwärter und Kandidaten der Pharmazie, die gemäß § 5 Abs. II, III oder gemäß § 5 a Abs. I Ziffer 4 der bis zum 31. Dezember 1969 geltenden Satzung als freiwillige Mitglieder zugelassen wurden (ursprüngliche freiwillige Mitgliedschaft) und den Austritt gemäß § 47 Abs. I a der ab 1. Januar 1970 geltenden Satzung nicht erklärt haben, sind seit 1. Januar 1970 Pflichtmitglieder der Apothekerversorgung.

(2)¹Apotheker, die am 31. Dezember 1969 als Beamte gemäß § 4 Abs. 1 Ziffer 3 der zu diesem Zeitpunkt geltenden Satzung von der Pflichtmitgliedschaft ausgenommen waren oder deren Mitgliedschaft aufgrund von § 7 Abs. 1 Ziffer 5 a der zu diesem Zeitpunkt geltenden Satzung nicht mehr bestand, sind seit 1. Januar 1970 Pflichtmitglieder der Apothekerversorgung, sofern sie zu diesem Zeitpunkt das 45. Lebensjahr noch nicht vollendet hatten und die Voraussetzungen des § 3 der damals geltenden Satzung erfüllt waren.²Solange das Beamtenverhältnis andauert, wird von der Pflichtmitgliedschaft auf Antrag befreit.³Der Antrag ist innerhalb einer Frist von sechs Monaten seit Zugang des förmlichen Bescheids über das Bestehen der Pflichtmitgliedschaft zu stellen.⁴Nach Beendigung des Beamtenverhältnisses gilt § 16 Abs. 3 entsprechend.

§ 61

(1)¹Auch vorgeprüfte Apothekeranwärter, die vor dem 9. Dezember 1973 die Erlaubnis zur Führung der Berufsbezeichnung „pharmazeutisch-technischer Assistent“ erhalten haben und deshalb nicht zur Mitgliedschaft herangezogen worden sind oder deren Mitgliedschaft deshalb beendet worden ist, sind gemäß § 15 Abs. 1 mit Wirkung vom 9. Dezember 1973 Pflichtmitglieder der Apothekerversorgung.²Sie gelten jedoch von diesem Zeitpunkt an als von der Pflichtmitgliedschaft befreit, wenn sie nicht bis zum 31. Dezember 1975 erklären, dass sie Mitglieder sein wollen.³Im Zeitpunkt des Eingangs dieser Erklärung beim Versorgungswerk müssen die allgemeinen Voraussetzungen für die Begründung der Mitgliedschaft gegeben sein.⁴Derselbe Zeitpunkt ist für den Beginn der Beitragspflicht maßgebend.

(2)¹§ 15 Abs. 1 in der bis zum 31. Dezember 1999 geltenden Fassung gilt auch für Berufsangehörige, die nicht Deutsche im Sinn des Artikels 116 des Grundgesetzes sind und die bereits am Tag vor dem Inkrafttreten der jeweiligen Rechtsgrundlage, auf der ihre Mitgliedschaft beruht, die sonstigen bis zum 31. Dezember 1999 geltenden Mitgliedschaftsvoraussetzungen erfüllt haben.²Sie gelten jedoch als von der Pflichtmitgliedschaft befreit, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres ab Inkrafttreten der für ihre Mitgliedschaft maßgebenden Rechtsgrundlage erklären, dass sie Mitglieder der Apothekerversorgung sein wollen.

(3) Für Berufsangehörige, die im Zeitpunkt des Inkrafttretens des Gesetzes zur Änderung des VersoG vom 16. Dezember 1999 die Mitgliedschaftsvoraussetzungen im Sinn von § 15 Abs. 1 und 4 in der ab 1. Januar 2000 geltenden

Fassung erfüllt haben, ohne bis dahin Pflichtmitglieder gewesen zu sein, gilt Absatz 2 Satz 2 entsprechend.

(4)¹Berufsangehörige im nichtbayerischen Tätigkeitsgebiet der Apothekerversorgung, die nach geltenden staatsvertraglichen Regelungen keine Pflichtmitgliedschaft in der Apothekerversorgung erwerben, sind Pflichtmitgliedern im Vorgriff auf eine Änderung der staatsvertraglichen Regelungen gleichgestellt, wenn sie die Voraussetzungen für die Pflichtmitgliedschaft im Sinn von § 15 Abs. 1 und 4 nach dem 31. Dezember 1999 erstmalig erfüllen.²Sie gelten jedoch als von der Pflichtmitgliedschaft befreit, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres, nachdem die Voraussetzungen für die Gleichstellung mit Pflichtmitgliedern nach Satz 1 eingetreten sind, erklären, Mitglieder der Apothekerversorgung sein zu wollen.³Absatz 3 gilt entsprechend; die Erklärungsfrist beginnt am 1. Januar 2000.

§ 61a

Übergangsregelung zu § 15

Personen, die am 31. Dezember 2005 das 45. Lebensjahr vollendet, ihre berufliche Tätigkeit aufgenommen und bis zu diesem Zeitpunkt keine Mitgliedschaft in einem berufsständischen Versorgungswerk begründet haben, bleiben von der Mitgliedschaft im Versorgungswerk ausgeschlossen.

§ 61b

Übergangsregelung zu § 16

Für Befreiungen, die gemäß § 16 Abs. 1 Nrn. 5 und 6 in der bis zum 31. Dezember 2005 geltenden Fassung erteilt wurden, bleibt § 16 in der bis dahin geltenden Fassung maßgebend, solange sich die für die Befreiung maßgebenden tatsächlichen Verhältnisse nicht ändern.

§ 61c

Übergangsregelung zu § 18

¹Für freiwillige Mitgliedschaften, die gemäß § 18 in der bis zum 31. Dezember 2005 geltenden Fassung begründet wurden, bleibt § 18 in der bis dahin geltenden Fassung maßgebend.²Wird eine neue Mitgliedschaft im Sinn des § 18 Abs. 1 Satz 4 in der ab dem 1. Januar 2006 geltenden Fassung nach dem 31. Dezember 2005 begründet, endet die freiwillige Mitgliedschaft nach § 18 Abs. 3.³§ 18 Abs. 5 gilt entsprechend.

§ 62
Übergangsregelung zu §§ 20 bis 22

- (1) Mitglieder, die am 31. Dezember 1996
1. nach § 20 Abs. 3 Nr. 1 in der bis dahin geltenden Fassung beitragspflichtig waren oder
 2. aufgrund einer weiter bestehenden Lebensversicherung oder als Ehegatte von der Versicherungspflicht in der gesetzlichen Rentenversicherung befreit waren, zahlen weiterhin den Mindestbeitrag (§ 21 Abs. 3).
- (2) § 34 Abs. 4 Sätze 2 und 3 gelten entsprechend.
- (4) Für die Festsetzungen der Beiträge für die Jahre bis einschließlich 2002 bleiben die §§ 20 bis 22 in der bis 31. Dezember 2002 jeweils geltenden Fassung maßgebend.

§ 62a
Übergangsregelung zu § 29

- (1) ¹Abweichend von § 29 Abs. 1 erreichen Mitglieder, die vor dem 1. Januar 1950 geboren sind, die Regelaltersgrenze mit Vollendung des 65. Lebensjahres. ²Für Mitglieder, die nach dem 31. Dezember 1949 geboren sind, wird die Regelaltersgrenze wie folgt angehoben:

Geburtsjahr	Anhebung um Monate	Altersgrenze	
		Jahr	Monat
1950	1	65	1
1951	2	65	2
1952	3	65	3
1953	4	65	4
1954	5	65	5
1955	6	65	6
1956	7	65	7
1957	8	65	8
1958	9	65	9
1959	10	65	10
1960	11	65	11
1961	12	66	0
1962	14	66	2
1963	16	66	4
1964	18	66	6
1965	20	66	8
1966	22	66	10
1967	24	67	

- (2) Für Mitglieder, die vor dem 1. Januar 1960 geboren sind und deren Mitgliedschaft vor dem 1. Januar 2012 bestand, wird die Altersgrenze für das vorgezogene Altersruhegeld ab dem 1. Januar 2012 wie folgt angehoben:

Geburtsjahr	Altersgrenze	
	Jahr	Monat
bis 1954	60	0
1955	60	4
1956	60	8
1957	61	0
1958	61	4
1959	61	8
ab 1960	62	

- (3) ¹ Mitglieder, die nach dem 31. Dezember 1954 geboren sind und vor dem 1. Januar 2009 Altersteilzeitbeschäftigung aufgrund gesetzlicher oder tarifvertraglicher Regelung vereinbart haben, können abweichend von Absatz 2 weiterhin auf Antrag mit Vollendung des 60. Lebensjahres Altersruhegeld beziehen. ²Das nach § 33 errechnete Ruhegeld unterliegt einem versicherungstechnischen Abschlag. ³Die Höhe des Abschlags ergibt sich aus Tabelle 2. ⁴Die Kürzung des Ruhegelds gilt für die gesamte Dauer des Versorgungsbezugs.

§ 62b
Übergangsregelung zu § 30

Für vor dem 1. Januar 2005 eintretende Versorgungsfälle, in denen die Mitgliedschaft vor dem 1. Januar 2000 begründet wurde, gelten § 30 Abs. 1 und 5 in der bis zum 31. Dezember 1999 geltenden Fassung.

§ 63
Übergangsregelung zu § 31

Für Versorgungsfälle, die vor dem 1. Januar 1997 eingetreten sind, bleibt § 30 in der bis zum 31. Dezember 1996 geltenden Fassung maßgebend.

§ 63a
Übergangsregelung zu § 32

Für Mitglieder, deren Mitgliedschaft vor dem 1. Januar 2006 mit Anwartschaftsberechtigung aus früherer Mitgliedschaft geendet hat, bleibt § 32 in der bis dahin geltenden Fassung maßgebend.

§ 64
Übergangsregelung zu §§ 33 und 34

- (1) ¹In Versorgungsfällen, die vor einer Änderung des § 34 eingetreten sind, bemisst sich das Ruhegeld bei Berufsunfähigkeit mindes-

tens nach den bis zum Änderungszeitpunkt geltenden Bestimmungen. ²Dies gilt auch für Versorgungsfälle, die in den ersten fünf der Änderung nachfolgenden Jahren eintreten, sofern die Mitgliedschaft vor Inkrafttreten der Änderung begründet worden ist. ³Abweichend von Satz 1 bleibt für Versorgungsfälle, die vor dem 1. Januar 2000 eingetreten sind, § 34 in der bis dahin geltenden Fassung maßgebend. ⁴Die Regelungen der nachfolgenden Absätze 2 bis 8 bleiben unberührt.

(2) ¹In Versorgungsfällen, die vor dem 1. Januar 1990 eingetreten sind, bemisst sich das Ruhegeld bei Frühinvalidität mindestens nach den Bestimmungen, die bis zum 31. Dezember 1989 für die Berechnung maßgeblich waren. ²Sonstige Versorgungsleistungen, deren Festsetzung vor dem 1. Januar 1990 geltendes Satzungsrecht zugrunde liegt, werden unverändert weitergezahlt.

(3) In Versorgungsfällen, die nach dem 31. Dezember 1989 und vor dem 1. Januar 2000 eintreten, bemisst sich das erhöhte Ruhegeld bei Frühinvalidität mindestens nach § 33 Abs. 4 in der am 31. Dezember 1989 geltenden Fassung.

(4) In Versorgungsfällen, in denen das Mitglied bei Erwerb der Mitgliedschaft vor dem 1. Januar 1990 das 45. Lebensjahr bereits vollendet hatte, bemessen sich die Versorgungsleistungen mindestens nach den bis zum 31. Dezember 1989 geltenden Bestimmungen.

(5) Die Anpassung der Versorgungsleistungen richtet sich auch in den Fällen der Absätze 2 bis 4 nach den jeweils geltenden Bestimmungen dieser Satzung.

(6) Bis zum 31. Dezember 1989 entrichtete Beiträge werden nach dem bis zu diesem Zeitpunkt geltenden Recht verrentet, wenn dies für die Anspruchsberechtigten günstiger ist.

(6a) ¹Die bis zum 31. Dezember 2005 erworbenen Rentenpunkte werden mit dem Rentenbemessungsfaktor 1 multipliziert. ²Sie stellen den in EURO ausgedrückten Jahresbetrag der bis dahin erreichten Anwartschaften dar.

(6b) ¹Eine Absenkung der Bewertungsprozentsätze gilt jeweils für nach dem Änderungszeitpunkt gezahlte Beiträge und freiwillige Mehrzahlungen. ²Für Versorgungsfälle, die vor dem 1. Januar 2008 eingetreten sind, gilt bei Bezug eines vorgezogenen Altersruhegelds die Tabelle 3 in der bis zum 31. Dezember 2005 geltenden Fassung weiter. ³Die Antragstellung hierfür muss vor dem 1. Januar 2008 erfolgen.

(7) § 33 Abs. 2 Satz 2 in der bis 31. Dezember 1999 geltenden Fassung gilt nicht für Versorgungsfälle, die vor dem 1. Januar 1996 eingetreten sind.

(8) Für die Anwendung von § 34 gilt ferner:

1. Absatz 2 in der mit Wirkung vom 1. Januar 1997 geltenden Fassung ist für Versorgungsfälle, die bis zu diesem Zeitpunkt eingetreten sind, nicht anwendbar.
2. Absatz 4 und Absatz 5 Satz 4 in der bis zum 31. Dezember 2005 geltenden Fassung gelten nicht für Versorgungsfälle, die vor dem 1. Januar 1994 eingetreten sind.

§ 65

Für die Mitglieder, die am 1. Januar 1990 das 45. Lebensjahr vollendet haben, wird zur Bestimmung der persönlichen Beitragsbewertungsgrenze ein zusammenhängender Zeitraum von fünf Kalenderjahren innerhalb des für das Mitglied nach Absatz 1 oder nach § 33 Abs. 2 Satz 5 (Fassung ab 1. Januar 1990) maßgeblichen Zehn-Jahres-Zeitraums berücksichtigt, wenn dies für das Mitglied günstiger ist.

§ 65a

Übergangsregelung zu § 35

Für Versorgungsfälle, die vor dem 1. Januar 2005 eingetreten sind, bleibt § 35 in der bis dahin geltenden Fassung maßgebend.

§ 65b

Übergangsregelung zu §§ 37 und 57

Bei Lebenspartnerschaften nach dem Lebenspartnerschaftsgesetz, die vor dem 1. Januar 2005 geschlossen wurden, besteht der Anspruch auf die Hinterbliebenenbezüge erst ab dem 1. Januar 2005.

§ 66

Übergangsregelung zu § 39

(1) Für Kinder von Mitgliedern oder für Waisen, die vor dem 1. Januar 1997 die Voraussetzungen für die Gewährung eines Unterhaltsbeitrags nach § 43 Abs. 3 oder 4 in der bis dahin geltenden Fassung erfüllt haben, bleibt diese Fassung der Bestimmungen weiterhin maßgebend.

(2) Für Versorgungsfälle im Sinn des § 39, die vor dem 1. Januar 2005 eingetreten sind, bleibt

§ 39 Abs. 1 und 2 in der bis dahin geltenden Fassung maßgebend.

(3) Bei Lebenspartnerschaften nach dem Lebenspartnerschaftsgesetz, die vor dem 1. Januar 2005 geschlossen wurden, kann der Unterhaltsbeitrag nach § 39 in der Fassung vom 1. Januar 2010 erst ab dem 1. Januar 2005 gezahlt werden.

§ 66a Übergangsregelung zu § 41

(1) ¹Für Anwartschaften, die vor dem 1. Januar 2006 erworben worden sind, gilt § 41 Abs. 3 Satz 2 Nr. 2, Abs. 5 Satz 1 in der bis dahin geltenden Fassung weiter. ²Für Beitragsüberleitungen oder Beitragsauszahlungen, die vor dem 31. Dezember 2005 beantragt worden sind, gilt § 41 Abs. 6 in der bis dahin geltenden Fassung weiter.

(2) ¹Für Verfahren über den Versorgungsausgleich, in denen gemäß § 48 des Versorgungsausgleichsgesetzes das bisherige Recht anzuwenden ist, gilt § 41 in der am 31. August 2009 geltenden Fassung weiter; § 49 des Versorgungsausgleichsgesetzes bleibt unberührt. ²In Verfahren über den Versorgungsausgleich, die zwischen dem 1. September 2009 und dem 1. Januar 2010 eingeleitet worden sind, gelten § 41 sowie die Tabellen 3 und 4 in der am 31. Dezember 2009 geltenden Fassung weiter.

§ 66b Übergangsregelung zu § 55

Für Versorgungsfälle, die vor dem 1. Januar 2005 eingetreten sind, bleibt § 55 in der bis dahin geltenden Fassung maßgebend.

§ 67 Übergangsregelung zu § 59

(1) Für Waisen, die vor dem 1. Januar 1997 die Voraussetzungen für die Gewährung eines Unterhaltsbeitrags nach § 64 Abs. 3 in der bis dahin geltenden Fassung erfüllt haben, bleibt diese Fassung der Bestimmung weiterhin maßgebend.

(2) Für Versorgungsfälle, die vor dem 1. Januar 2005 eingetreten sind, bleibt § 59 in der bis dahin geltenden Fassung maßgebend.

§ 67a

Für die Zeit vor dem 1. Januar 2006 eingewiesene Mindestleistungen werden über diesen Zeitpunkt hinaus weitergezahlt, solange der zugrunde liegende Leistungsanspruch besteht.

§ 68 Inkrafttreten

¹Diese Satzung tritt am 1. Januar 1997 in Kraft. ²Gleichzeitig tritt die Satzung der Bayerischen Apothekerversorgung vom 9. März 1972 (GVBl S. 105), zuletzt geändert durch Satzung vom 31. Januar 1996 (StAnz Nr. 10), außer Kraft.

Tabellen zur Berechnung des Ruhegelds

Tabelle 1

Berechnung der Anwartschaften und des Ruhegeldes (§ 33 Abs. 2)

Alter	Verrentungssätze für Geburtsjahre																		
	bis 1949	1950	1951	1952	1953	1954	1955	1956	1957	1958	1959	1960	1961	1962	1963	1964	1965	1966	ab 1967
20	12,4%	12,5%	12,6%	12,7%	12,7%	12,8%	12,9%	13,0%	13,0%	13,1%	13,2%	13,2%	13,3%	13,5%	13,6%	13,8%	14,0%	14,1%	14,3%
21	12,1%	12,2%	12,2%	12,3%	12,4%	12,4%	12,5%	12,6%	12,7%	12,7%	12,8%	12,9%	12,9%	13,1%	13,3%	13,4%	13,6%	13,7%	13,9%
22	11,8%	11,9%	12,0%	12,0%	12,1%	12,2%	12,2%	12,3%	12,4%	12,5%	12,6%	12,7%	12,8%	13,0%	13,1%	13,3%	13,4%	13,6%	13,6%
23	11,6%	11,6%	11,7%	11,8%	11,8%	11,9%	12,0%	12,0%	12,1%	12,2%	12,3%	12,3%	12,4%	12,5%	12,7%	12,8%	13,0%	13,1%	13,3%
24	11,3%	11,4%	11,4%	11,5%	11,6%	11,6%	11,7%	11,8%	11,8%	11,9%	12,0%	12,0%	12,1%	12,3%	12,4%	12,6%	12,7%	12,9%	13,0%
25	11,0%	11,1%	11,2%	11,2%	11,3%	11,4%	11,4%	11,5%	11,6%	11,6%	11,7%	11,8%	11,8%	12,0%	12,1%	12,3%	12,4%	12,6%	12,7%
26	10,8%	10,8%	10,9%	11,0%	11,0%	11,1%	11,2%	11,2%	11,3%	11,4%	11,4%	11,5%	11,6%	11,7%	11,8%	12,0%	12,1%	12,3%	12,4%
27	10,5%	10,6%	10,6%	10,7%	10,8%	10,8%	10,9%	11,0%	11,0%	11,1%	11,1%	11,2%	11,3%	11,4%	11,5%	11,7%	11,8%	12,0%	12,1%
28	10,3%	10,4%	10,5%	10,5%	10,6%	10,7%	10,7%	10,8%	10,8%	10,9%	11,0%	11,0%	11,1%	11,2%	11,4%	11,5%	11,6%	11,8%	11,9%
29	10,1%	10,1%	10,2%	10,3%	10,3%	10,4%	10,4%	10,5%	10,6%	10,6%	10,7%	10,7%	10,8%	10,9%	11,1%	11,2%	11,3%	11,5%	11,6%
30	9,8%	9,9%	9,9%	10,0%	10,1%	10,1%	10,2%	10,2%	10,3%	10,4%	10,4%	10,5%	10,5%	10,7%	10,8%	10,9%	11,0%	11,2%	11,3%
31	9,6%	9,7%	9,8%	9,8%	9,9%	9,9%	10,0%	10,1%	10,1%	10,2%	10,2%	10,3%	10,3%	10,5%	10,6%	10,7%	10,8%	11,0%	11,1%
32	9,4%	9,4%	9,5%	9,6%	9,6%	9,7%	9,7%	9,8%	9,8%	9,9%	9,9%	10,0%	10,1%	10,2%	10,3%	10,4%	10,6%	10,7%	10,8%
33	9,2%	9,3%	9,3%	9,4%	9,4%	9,5%	9,5%	9,6%	9,7%	9,7%	9,8%	9,8%	9,9%	10,0%	10,1%	10,2%	10,4%	10,5%	10,6%
34	9,0%	9,0%	9,1%	9,1%	9,2%	9,2%	9,3%	9,3%	9,4%	9,4%	9,5%	9,5%	9,6%	9,7%	9,8%	9,9%	10,1%	10,2%	10,3%
35	8,8%	8,8%	8,9%	8,9%	9,0%	9,0%	9,1%	9,1%	9,2%	9,3%	9,3%	9,4%	9,4%	9,5%	9,6%	9,8%	9,9%	10,0%	10,1%
36	8,5%	8,6%	8,6%	8,7%	8,7%	8,8%	8,8%	8,9%	8,9%	9,0%	9,0%	9,1%	9,1%	9,2%	9,4%	9,5%	9,6%	9,7%	9,8%
37	8,3%	8,4%	8,4%	8,5%	8,5%	8,6%	8,6%	8,7%	8,7%	8,8%	8,8%	8,9%	8,9%	9,1%	9,2%	9,3%	9,4%	9,5%	9,6%
38	8,2%	8,2%	8,3%	8,3%	8,4%	8,4%	8,5%	8,5%	8,6%	8,6%	8,7%	8,7%	8,8%	8,9%	9,0%	9,1%	9,2%	9,3%	9,4%
39	8,0%	8,0%	8,1%	8,1%	8,2%	8,2%	8,3%	8,3%	8,4%	8,4%	8,5%	8,5%	8,6%	8,7%	8,8%	8,9%	9,0%	9,1%	9,2%
40	7,8%	7,9%	7,9%	8,0%	8,0%	8,1%	8,1%	8,2%	8,2%	8,3%	8,3%	8,4%	8,4%	8,5%	8,6%	8,7%	8,8%	8,9%	9,0%
41	7,6%	7,7%	7,7%	7,8%	7,8%	7,9%	7,9%	8,0%	8,0%	8,1%	8,1%	8,2%	8,2%	8,3%	8,4%	8,5%	8,6%	8,7%	8,8%
42	7,5%	7,5%	7,6%	7,6%	7,7%	7,7%	7,7%	7,8%	7,8%	7,9%	7,9%	8,0%	8,0%	8,1%	8,2%	8,3%	8,4%	8,5%	8,6%
43	7,3%	7,3%	7,4%	7,4%	7,5%	7,5%	7,6%	7,6%	7,7%	7,7%	7,8%	7,8%	7,8%	7,9%	8,0%	8,1%	8,2%	8,3%	8,4%
44	7,1%	7,2%	7,2%	7,3%	7,3%	7,4%	7,4%	7,5%	7,5%	7,6%	7,6%	7,6%	7,7%	7,8%	7,9%	8,0%	8,1%	8,2%	8,2%
45	7,0%	7,0%	7,0%	7,1%	7,1%	7,2%	7,2%	7,3%	7,3%	7,4%	7,4%	7,4%	7,5%	7,5%	7,6%	7,7%	7,8%	7,9%	8,0%
46	6,8%	6,8%	6,9%	6,9%	6,9%	7,0%	7,0%	7,1%	7,1%	7,1%	7,2%	7,2%	7,3%	7,4%	7,4%	7,5%	7,6%	7,7%	7,8%
47	6,6%	6,6%	6,7%	6,7%	6,8%	6,8%	6,8%	6,9%	6,9%	7,0%	7,0%	7,0%	7,1%	7,2%	7,3%	7,3%	7,4%	7,5%	7,6%
48	6,5%	6,6%	6,6%	6,6%	6,7%	6,7%	6,8%	6,8%	6,8%	6,9%	6,9%	6,9%	7,0%	7,1%	7,2%	7,2%	7,3%	7,4%	7,5%
49	6,3%	6,4%	6,4%	6,5%	6,5%	6,5%	6,6%	6,6%	6,6%	6,7%	6,7%	6,8%	6,8%	6,9%	7,0%	7,1%	7,1%	7,2%	7,3%
50	6,2%	6,2%	6,2%	6,3%	6,3%	6,4%	6,4%	6,4%	6,5%	6,5%	6,5%	6,6%	6,6%	6,7%	6,8%	6,9%	6,9%	7,0%	7,1%
51	6,1%	6,1%	6,2%	6,2%	6,2%	6,3%	6,3%	6,3%	6,4%	6,4%	6,4%	6,5%	6,5%	6,6%	6,7%	6,8%	6,8%	6,9%	7,0%
52	5,9%	5,9%	6,0%	6,0%	6,1%	6,1%	6,1%	6,2%	6,2%	6,2%	6,3%	6,3%	6,3%	6,4%	6,5%	6,6%	6,6%	6,7%	6,8%
53	5,8%	5,9%	5,9%	5,9%	6,0%	6,0%	6,0%	6,1%	6,1%	6,1%	6,2%	6,2%	6,2%	6,3%	6,4%	6,5%	6,5%	6,6%	6,7%
54	5,6%	5,7%	5,7%	5,8%	5,8%	5,9%	5,9%	5,9%	6,0%	6,0%	6,0%	6,1%	6,1%	6,2%	6,3%	6,4%	6,4%	6,5%	6,5%
55	5,6%	5,6%	5,6%	5,7%	5,7%	5,7%	5,8%	5,8%	5,8%	5,9%	5,9%	5,9%	6,0%	6,0%	6,1%	6,2%	6,3%	6,3%	6,4%
56	5,5%	5,5%	5,5%	5,6%	5,6%	5,6%	5,7%	5,7%	5,7%	5,8%	5,8%	5,8%	5,9%	5,9%	6,0%	6,1%	6,2%	6,2%	6,3%
57	5,4%	5,4%	5,5%	5,5%	5,5%	5,6%	5,6%	5,6%	5,6%	5,7%	5,7%	5,7%	5,8%	5,8%	5,9%	6,0%	6,1%	6,1%	6,2%
58	5,3%	5,3%	5,4%	5,4%	5,4%	5,5%	5,5%	5,5%	5,6%	5,6%	5,6%	5,7%	5,7%	5,8%	5,8%	5,9%	6,0%	6,0%	6,1%
59	5,2%	5,2%	5,3%	5,3%	5,3%	5,4%	5,4%	5,4%	5,5%	5,5%	5,5%	5,6%	5,6%	5,7%	5,7%	5,8%	5,9%	5,9%	6,0%
60	5,1%	5,2%	5,2%	5,2%	5,3%	5,3%	5,3%	5,3%	5,4%	5,4%	5,4%	5,5%	5,5%	5,6%	5,6%	5,7%	5,8%	5,8%	5,9%
61	5,0%	5,1%	5,1%	5,1%	5,2%	5,2%	5,2%	5,3%	5,3%	5,3%	5,3%	5,4%	5,4%	5,4%	5,5%	5,5%	5,6%	5,7%	5,8%
62	5,0%	5,0%	5,0%	5,0%	5,1%	5,1%	5,1%	5,2%	5,2%	5,2%	5,3%	5,3%	5,3%	5,4%	5,4%	5,5%	5,6%	5,6%	5,7%
63	4,8%	4,8%	4,8%	4,9%	4,9%	4,9%	5,0%	5,0%	5,0%	5,0%	5,1%	5,1%	5,1%	5,2%	5,2%	5,3%	5,4%	5,4%	5,5%
64	4,7%	4,7%	4,7%	4,8%	4,8%	4,8%	4,9%	4,9%	4,9%	4,9%	5,0%	5,0%	5,0%	5,1%	5,2%	5,2%	5,3%	5,3%	5,4%
65	4,6%	4,6%	4,7%	4,7%	4,7%	4,7%	4,8%	4,8%	4,8%	4,9%	4,9%	4,9%	4,9%	5,0%	5,1%	5,1%	5,2%	5,2%	5,3%
66	4,5%	4,5%	4,6%	4,6%	4,6%	4,7%	4,7%	4,7%	4,7%	4,8%	4,8%	4,8%	4,8%	4,9%	5,0%	5,0%	5,1%	5,1%	5,2%
67	4,4%	4,5%	4,5%	4,5%	4,5%	4,6%	4,6%	4,6%	4,6%	4,7%	4,7%	4,7%	4,8%	4,8%	4,9%	4,9%	5,0%	5,0%	5,1%

Die Höhe des Bewertungsprozentsatzes ist abhängig vom Lebensalter, in dem die Einzahlung geleistet wurde sowie von dem für den Geburtsjahrgang geltenden Verrentungssatz. Als Alter bei der Beitragszahlung gilt für Tabelle 1 der Unterschied zwischen dem Kalenderjahr der Beitragszahlung und dem Geburtsjahr.

Die Gesamt-Jahresrente ergibt sich durch Addition der durch die Beitragszahlungen und freiwilligen Mehrzahlungen in den einzelnen Lebensaltern erworbenen Teil-Jahresruhegelder.

Tabelle 2

Versicherungstechnischer Abschlag bei vorgezogenem Altersruhegeld (§ 33 Abs. 4)

Für das Vorziehen vom	auf das	Abschlag pro Monat
61. Lebensjahr	60. Lebensjahr	0,33%
62. Lebensjahr	61. Lebensjahr	0,36%
63. Lebensjahr	62. Lebensjahr	0,39%
64. Lebensjahr	63. Lebensjahr	0,43%
65. Lebensjahr	64. Lebensjahr	0,47%
66. Lebensjahr	65. Lebensjahr	0,52%
67. Lebensjahr	66. Lebensjahr	0,57%

Die Gesamtminderung des Ruhegelds ergibt sich aus der Addition der für jeden Monat des Vorzieh-Zeitraums zutreffenden Abschlags-Prozentsätze.

Tabelle 3

Barwertfaktoren für Versorgungsausgleich bei Ehescheidung (§ 41 Abs. 2)

Befindet sich das Versorgungsanrecht zum Ende der Ehezeit noch nicht in der Leistungsphase, bestimmt sich der jeweils anzuwendende Barwertfaktor sowohl nach dem Alter als auch nach dem Geburtsjahrgang. Befindet sich das Anrecht zum Ende der Ehezeit bereits in der Leistungsphase, bestimmt sich der jeweils anzuwendende Barwertfaktor allein nach dem Alter. Als Alter gilt jeweils das Alter bei Ende der Ehezeit.

Barwertfaktoren Aktive

Barwertfaktoren für Versorgungsrechte, die bis 31. Dezember 2005 erworben wurden

Alter	Barwertfaktoren für Geburtsjahre																		
	bis 1949	1950	1951	1952	1953	1954	1955	1956	1957	1958	1959	1960	1961	1962	1963	1964	1965	1966	ab 1967
20	2,523	2,508	2,493	2,479	2,464	2,450	2,436	2,422	2,408	2,394	2,381	2,367	2,354	2,326	2,298	2,271	2,244	2,218	2,193
21	2,627	2,611	2,595	2,580	2,565	2,550	2,536	2,521	2,507	2,492	2,478	2,464	2,451	2,421	2,392	2,364	2,336	2,309	2,283
22	2,735	2,719	2,703	2,687	2,671	2,656	2,640	2,625	2,610	2,596	2,581	2,566	2,552	2,521	2,491	2,462	2,433	2,405	2,378
23	2,847	2,831	2,814	2,797	2,781	2,765	2,749	2,733	2,717	2,702	2,687	2,672	2,657	2,625	2,593	2,563	2,533	2,504	2,475
24	2,964	2,947	2,929	2,912	2,895	2,878	2,862	2,845	2,829	2,813	2,797	2,781	2,766	2,732	2,700	2,668	2,637	2,606	2,577
25	3,085	3,067	3,049	3,031	3,013	2,995	2,978	2,961	2,944	2,927	2,911	2,895	2,878	2,844	2,810	2,776	2,744	2,712	2,682
26	3,212	3,192	3,174	3,155	3,137	3,118	3,100	3,082	3,065	3,047	3,030	3,013	2,996	2,960	2,925	2,890	2,857	2,824	2,792
27	3,342	3,322	3,303	3,283	3,264	3,245	3,226	3,208	3,190	3,171	3,153	3,136	3,118	3,081	3,044	3,008	2,973	2,938	2,905
28	3,478	3,457	3,437	3,417	3,397	3,377	3,357	3,338	3,319	3,300	3,282	3,263	3,245	3,206	3,167	3,130	3,094	3,058	3,023
29	3,618	3,597	3,575	3,554	3,534	3,513	3,493	3,473	3,453	3,433	3,414	3,395	3,376	3,335	3,295	3,256	3,218	3,181	3,145
30	3,764	3,741	3,719	3,697	3,676	3,654	3,633	3,613	3,592	3,572	3,551	3,531	3,512	3,469	3,428	3,387	3,348	3,309	3,272
31	3,915	3,891	3,868	3,846	3,823	3,801	3,779	3,757	3,736	3,715	3,694	3,673	3,652	3,608	3,565	3,523	3,482	3,442	3,403
32	4,070	4,046	4,022	3,999	3,975	3,952	3,929	3,907	3,884	3,862	3,841	3,819	3,798	3,752	3,707	3,663	3,621	3,579	3,538
33	4,233	4,207	4,183	4,158	4,134	4,110	4,086	4,063	4,039	4,016	3,994	3,971	3,949	3,901	3,855	3,809	3,765	3,721	3,679
34	4,401	4,374	4,349	4,323	4,298	4,273	4,248	4,224	4,200	4,176	4,152	4,129	4,106	4,056	4,008	3,960	3,914	3,869	3,825
35	4,574	4,547	4,520	4,494	4,467	4,441	4,416	4,390	4,365	4,341	4,316	4,292	4,268	4,216	4,166	4,117	4,069	4,022	3,976
36	4,754	4,726	4,698	4,671	4,643	4,616	4,590	4,563	4,537	4,511	4,486	4,461	4,436	4,382	4,330	4,279	4,229	4,180	4,133
37	4,942	4,913	4,883	4,855	4,826	4,798	4,771	4,743	4,716	4,689	4,663	4,637	4,611	4,555	4,501	4,448	4,396	4,345	4,296
38	5,136	5,105	5,075	5,045	5,016	4,987	4,958	4,929	4,901	4,873	4,846	4,819	4,792	4,734	4,677	4,622	4,568	4,515	4,464
39	5,337	5,305	5,273	5,242	5,212	5,182	5,152	5,122	5,093	5,064	5,035	5,007	4,979	4,919	4,860	4,803	4,747	4,692	4,639
40	5,545	5,512	5,480	5,448	5,416	5,384	5,353	5,322	5,292	5,262	5,232	5,203	5,174	5,111	5,050	4,991	4,932	4,876	4,820
41	5,762	5,728	5,694	5,661	5,628	5,595	5,563	5,531	5,499	5,468	5,437	5,406	5,376	5,311	5,248	5,186	5,125	5,066	5,009
42	5,987	5,952	5,916	5,882	5,847	5,813	5,780	5,746	5,714	5,681	5,649	5,617	5,586	5,519	5,453	5,388	5,325	5,264	5,204
43	6,221	6,184	6,148	6,112	6,076	6,041	6,006	5,971	5,937	5,903	5,870	5,837	5,805	5,734	5,666	5,599	5,534	5,470	5,408
44	6,464	6,426	6,388	6,350	6,313	6,276	6,240	6,204	6,169	6,134	6,099	6,065	6,031	5,958	5,887	5,817	5,750	5,683	5,619
45	6,716	6,676	6,637	6,598	6,559	6,521	6,483	6,446	6,409	6,373	6,337	6,301	6,266	6,190	6,116	6,044	5,974	5,905	5,838
46	6,979	6,937	6,896	6,856	6,816	6,776	6,737	6,698	6,660	6,622	6,585	6,548	6,511	6,433	6,356	6,281	6,208	6,136	6,066
47	7,251	7,208	7,166	7,124	7,082	7,041	7,000	6,960	6,920	6,881	6,842	6,804	6,766	6,684	6,604	6,526	6,450	6,376	6,303
48	7,536	7,491	7,447	7,403	7,360	7,317	7,275	7,233	7,191	7,151	7,110	7,070	7,031	6,946	6,863	6,782	6,703	6,626	6,550
49	7,832	7,785	7,739	7,694	7,649	7,604	7,561	7,517	7,474	7,432	7,390	7,348	7,307	7,219	7,133	7,049	6,966	6,886	6,808
50	8,140	8,092	8,044	7,997	7,950	7,904	7,858	7,813	7,768	7,724	7,681	7,638	7,595	7,503	7,414	7,326	7,241	7,157	7,076
51	8,462	8,412	8,362	8,313	8,265	8,217	8,169	8,122	8,076	8,030	7,985	7,940	7,896	7,800	7,707	7,616	7,527	7,440	7,356
52	8,798	8,746	8,694	8,643	8,593	8,543	8,493	8,445	8,396	8,349	8,302	8,255	8,209	8,110	8,013	7,918	7,826	7,736	7,648
53	9,149	9,095	9,041	8,988	8,935	8,883	8,832	8,781	8,731	8,682	8,633	8,584	8,536	8,433	8,332	8,234	8,138	8,044	7,953
54	9,516	9,460	9,404	9,348	9,294	9,240	9,186	9,134	9,082	9,030	8,979	8,929	8,879	8,771	8,667	8,564	8,464	8,367	8,272
55	9,900	9,841	9,783	9,725	9,669	9,612	9,557	9,502	9,448	9,394	9,341	9,289	9,237	9,125	9,016	8,910	8,806	8,704	8,605
56	10,304	10,242	10,182	10,122	10,063	10,004	9,947	9,890	9,833	9,777	9,722	9,668	9,614	9,497	9,384	9,273	9,165	9,059	8,956
57	10,728	10,664	10,601	10,539	10,477	10,416	10,356	10,296	10,238	10,180	10,122	10,065	10,009	9,888	9,770	9,655	9,542	9,432	9,325
58	11,174	11,108	11,042	10,977	10,913	10,850	10,787	10,725	10,664	10,603	10,543	10,484	10,426	10,300	10,177	10,056	9,939	9,824	9,713
59	11,645	11,576	11,508	11,440	11,373	11,307	11,242	11,177	11,113	11,050	10,988	10,926	10,865	10,734	10,606	10,480	10,358	10,239	10,122
60	12,143	12,071	12,000	11,929	11,860	11,791	11,723	11,655	11,589	11,523	11,458	11,394	11,330	11,193	11,059	10,929	10,801	10,677	10,555
61	12,666	12,591	12,516	12,443	12,370	12,298	12,227	12,157	12,088	12,019	11,951	11,884	11,818	11,675	11,536	11,399	11,266	11,136	11,010
62	13,215	13,136	13,059	12,982	12,906	12,831	12,757	12,684	12,611	12,540	12,469	12,399	12,330	12,181	12,035	11,893	11,755	11,619	11,487
63	13,789	13,707	13,626	13,546	13,467	13,389	13,311	13,235	13,159	13,085	13,011	12,938	12,866	12,710	12,558	12,410	12,265	12,124	11,986
64	14,392	14,306	14,222	14,138	14,056	13,974	13,893	13,813	13,735	13,657	13,580	13,503	13,428	13,266	13,107	12,952	12,801	12,654	12,510
65	15,024	14,935	14,847	14,759	14,673	14,588	14,504	14,420	14,338	14,257	14,176	14,097	14,018	13,848	13,683	13,521	13,364	13,210	13,059
66	15,690	15,597	15,505	15,414	15,324	15,235	15,147	15,060	14,974	14,889	14,805	14,722	14,639	14,462	14,290	14,121	13,956	13,795	13,638
67	16,396	16,299	16,202	16,107	16,013	15,920	15,828	15,737	15,647	15,558	15,471	15,384	15,298	15,113	14,932	14,756	14,584	14,416	14,252

Barwertfaktoren Aktive

Barwertfaktoren für Versorgungsanrechte, die zwischen dem 1. Januar 2006 und dem 31. Dezember 2009 erworben wurden

Alter	Barwertfaktoren für Geburtsjahre																		
	bis 1949	1950	1951	1952	1953	1954	1955	1956	1957	1958	1959	1960	1961	1962	1963	1964	1965	1966	ab 1967
20	3,775	3,752	3,730	3,708	3,687	3,665	3,644	3,623	3,602	3,582	3,562	3,542	3,522	3,479	3,438	3,397	3,358	3,319	3,281
21	3,903	3,880	3,857	3,834	3,812	3,790	3,768	3,746	3,725	3,704	3,683	3,662	3,642	3,598	3,555	3,513	3,472	3,432	3,393
22	4,035	4,011	3,987	3,964	3,940	3,918	3,895	3,873	3,850	3,829	3,807	3,786	3,764	3,719	3,675	3,631	3,589	3,547	3,507
23	4,170	4,145	4,121	4,096	4,072	4,049	4,025	4,002	3,979	3,957	3,935	3,912	3,891	3,844	3,798	3,753	3,709	3,666	3,625
24	4,310	4,285	4,259	4,234	4,210	4,185	4,161	4,137	4,113	4,090	4,067	4,044	4,022	3,973	3,926	3,879	3,834	3,790	3,747
25	4,454	4,428	4,401	4,376	4,350	4,325	4,300	4,275	4,251	4,227	4,203	4,179	4,156	4,106	4,056	4,009	3,962	3,916	3,872
26	4,603	4,576	4,549	4,522	4,496	4,469	4,444	4,418	4,393	4,368	4,343	4,319	4,295	4,243	4,192	4,143	4,094	4,047	4,001
27	4,756	4,728	4,700	4,672	4,645	4,618	4,591	4,565	4,539	4,513	4,488	4,462	4,438	4,384	4,332	4,280	4,230	4,182	4,134
28	4,914	4,884	4,856	4,827	4,799	4,771	4,743	4,716	4,689	4,663	4,636	4,610	4,585	4,529	4,475	4,422	4,371	4,320	4,271
29	5,077	5,046	5,016	4,987	4,958	4,929	4,901	4,872	4,845	4,817	4,790	4,763	4,736	4,679	4,623	4,569	4,515	4,463	4,413
30	5,243	5,212	5,181	5,151	5,121	5,091	5,062	5,033	5,004	4,975	4,947	4,920	4,892	4,833	4,775	4,719	4,664	4,610	4,558
31	5,415	5,383	5,351	5,319	5,288	5,257	5,227	5,197	5,167	5,138	5,109	5,080	5,052	4,991	4,931	4,873	4,816	4,761	4,707
32	5,591	5,558	5,525	5,493	5,461	5,429	5,398	5,367	5,336	5,306	5,276	5,246	5,217	5,154	5,092	5,032	4,973	4,916	4,860
33	5,773	5,739	5,705	5,671	5,638	5,605	5,573	5,541	5,509	5,478	5,447	5,417	5,386	5,321	5,258	5,196	5,135	5,076	5,018
34	5,961	5,925	5,890	5,856	5,821	5,788	5,754	5,721	5,688	5,656	5,624	5,593	5,561	5,494	5,429	5,364	5,302	5,241	5,181
35	6,154	6,117	6,081	6,045	6,010	5,975	5,941	5,907	5,873	5,840	5,807	5,774	5,742	5,672	5,605	5,538	5,474	5,411	5,349
36	6,352	6,314	6,277	6,240	6,203	6,167	6,132	6,097	6,062	6,027	5,993	5,960	5,926	5,855	5,785	5,717	5,650	5,585	5,521
37	6,556	6,517	6,479	6,440	6,403	6,366	6,329	6,293	6,257	6,221	6,186	6,151	6,117	6,043	5,971	5,900	5,831	5,764	5,699
38	6,767	6,726	6,687	6,647	6,608	6,570	6,532	6,495	6,458	6,421	6,385	6,349	6,313	6,237	6,163	6,090	6,019	5,949	5,882
39	6,983	6,942	6,901	6,860	6,820	6,781	6,741	6,703	6,664	6,627	6,589	6,552	6,516	6,437	6,360	6,285	6,212	6,140	6,070
40	7,207	7,164	7,122	7,080	7,039	6,998	6,957	6,918	6,878	6,839	6,800	6,762	6,724	6,643	6,564	6,486	6,411	6,337	6,265
41	7,438	7,394	7,350	7,307	7,264	7,222	7,180	7,139	7,098	7,058	7,018	6,979	6,940	6,856	6,774	6,694	6,616	6,540	6,465
42	7,675	7,629	7,584	7,540	7,496	7,452	7,409	7,366	7,324	7,283	7,242	7,201	7,161	7,074	6,990	6,907	6,827	6,748	6,671
43	7,921	7,873	7,827	7,781	7,735	7,690	7,646	7,602	7,559	7,516	7,473	7,431	7,390	7,301	7,213	7,128	7,045	6,964	6,885
44	8,174	8,125	8,077	8,029	7,983	7,936	7,890	7,845	7,800	7,756	7,712	7,669	7,626	7,534	7,444	7,356	7,270	7,186	7,105
45	8,435	8,385	8,336	8,287	8,238	8,190	8,143	8,096	8,050	8,004	7,959	7,915	7,870	7,775	7,682	7,592	7,503	7,417	7,332
46	8,706	8,654	8,603	8,552	8,502	8,453	8,404	8,356	8,308	8,261	8,214	8,168	8,123	8,024	7,929	7,835	7,744	7,654	7,567
47	8,986	8,932	8,880	8,827	8,776	8,725	8,674	8,625	8,575	8,527	8,479	8,431	8,384	8,283	8,184	8,087	7,993	7,901	7,811
48	9,275	9,219	9,165	9,111	9,058	9,005	8,953	8,902	8,851	8,801	8,751	8,702	8,653	8,549	8,447	8,347	8,250	8,154	8,062
49	9,574	9,517	9,461	9,405	9,350	9,296	9,242	9,189	9,136	9,085	9,033	8,983	8,932	8,824	8,719	8,616	8,516	8,417	8,322
50	9,884	9,825	9,767	9,710	9,653	9,597	9,541	9,487	9,432	9,379	9,326	9,274	9,222	9,110	9,001	8,895	8,791	8,690	8,591
51	10,205	10,144	10,084	10,025	9,966	9,908	9,851	9,795	9,739	9,683	9,629	9,575	9,521	9,406	9,294	9,184	9,077	8,972	8,870
52	10,538	10,476	10,414	10,353	10,292	10,232	10,173	10,115	10,057	10,000	9,944	9,888	9,833	9,714	9,598	9,484	9,374	9,266	9,160
53	10,885	10,820	10,756	10,693	10,630	10,569	10,508	10,447	10,388	10,329	10,270	10,213	10,156	10,033	9,913	9,796	9,682	9,570	9,461
54	11,245	11,178	11,112	11,047	10,982	10,918	10,855	10,793	10,731	10,670	10,610	10,551	10,492	10,365	10,241	10,120	10,002	9,887	9,774
55	11,620	11,551	11,483	11,416	11,349	11,283	11,218	11,153	11,090	11,027	10,965	10,903	10,842	10,711	10,583	10,458	10,336	10,217	10,101
56	12,013	11,941	11,871	11,801	11,732	11,664	11,597	11,530	11,464	11,399	11,335	11,271	11,208	11,073	10,940	10,811	10,685	10,562	10,442
57	12,423	12,349	12,276	12,204	12,133	12,062	11,992	11,924	11,856	11,788	11,722	11,656	11,591	11,451	11,314	11,180	11,050	10,923	10,798
58	12,853	12,776	12,701	12,626	12,552	12,479	12,407	12,336	12,266	12,196	12,127	12,059	11,992	11,847	11,705	11,567	11,432	11,300	11,172
59	13,304	13,224	13,146	13,069	12,993	12,917	12,843	12,769	12,696	12,624	12,553	12,482	12,413	12,262	12,116	11,973	11,833	11,697	11,564
60	13,778	13,696	13,615	13,535	13,456	13,378	13,301	13,224	13,149	13,074	13,000	12,927	12,855	12,700	12,548	12,400	12,255	12,114	11,976
61	14,270	14,185	14,101	14,018	13,937	13,856	13,776	13,696	13,618	13,541	13,465	13,389	13,314	13,153	12,996	12,843	12,693	12,547	12,404
62	14,781	14,694	14,607	14,521	14,436	14,352	14,269	14,187	14,106	14,026	13,947	13,869	13,791	13,625	13,462	13,303	13,148	12,996	12,848
63	15,314	15,223	15,133	15,044	14,956	14,869	14,783	14,699	14,615	14,532	14,450	14,369	14,288	14,116	13,947	13,782	13,622	13,464	13,311
64	15,869	15,775	15,682	15,589	15,498	15,408	15,319	15,231	15,144	15,058	14,973	14,889	14,806	14,627	14,453	14,282	14,115	13,953	13,794
65	16,448	16,350	16,253	16,158	16,063	15,970	15,878	15,787	15,697	15,608	15,519	15,432	15,346	15,161	14,980	14,803	14,630	14,461	14,297
66	17,053	16,952	16,851	16,752	16,654	16,558	16,462	16,368	16,274	16,182	16,090	16,000	15,911	15,718	15,531	15,347	15,168	14,993	14,823
67	17,692	17,586	17,482	17,380	17,278	17,178	17,079	16,980	16,884	16,788	16,693	16,599	16,507	16,307	16,112	15,922	15,736	15,555	15,378

Barwertfaktoren Aktive

Barwertfaktoren für Versorgungsrechte, die ab 01.01.2010 erworben wurden

Alter	Barwertfaktoren für Geburtsjahre																		
	bis 1949	1950	1951	1952	1953	1954	1955	1956	1957	1958	1959	1960	1961	1962	1963	1964	1965	1966	ab 1967
20	7,476	7,431	7,387	7,344	7,301	7,259	7,217	7,175	7,134	7,094	7,054	7,014	6,975	6,891	6,808	6,728	6,650	6,573	6,498
21	7,647	7,602	7,557	7,512	7,469	7,425	7,382	7,340	7,298	7,257	7,216	7,175	7,135	7,049	6,965	6,882	6,802	6,724	6,647
22	7,823	7,776	7,730	7,685	7,640	7,596	7,552	7,508	7,465	7,423	7,381	7,340	7,299	7,210	7,124	7,040	6,958	6,878	6,800
23	8,002	7,955	7,908	7,861	7,815	7,770	7,725	7,681	7,637	7,593	7,550	7,508	7,466	7,376	7,288	7,202	7,118	7,036	6,956
24	8,186	8,137	8,089	8,041	7,994	7,948	7,902	7,857	7,812	7,767	7,724	7,680	7,637	7,545	7,455	7,367	7,281	7,197	7,115
25	8,373	8,323	8,274	8,225	8,177	8,129	8,083	8,036	7,990	7,945	7,900	7,856	7,812	7,717	7,625	7,535	7,447	7,361	7,278
26	8,564	8,513	8,462	8,413	8,363	8,315	8,267	8,219	8,172	8,126	8,080	8,035	7,990	7,893	7,799	7,707	7,617	7,529	7,444
27	8,760	8,708	8,656	8,605	8,555	8,505	8,456	8,408	8,360	8,312	8,265	8,219	8,173	8,074	7,978	7,884	7,792	7,702	7,614
28	8,959	8,906	8,853	8,801	8,749	8,699	8,648	8,599	8,550	8,501	8,453	8,406	8,359	8,258	8,159	8,063	7,969	7,877	7,787
29	9,163	9,109	9,055	9,001	8,949	8,897	8,846	8,795	8,745	8,695	8,646	8,597	8,549	8,446	8,345	8,247	8,150	8,056	7,965
30	9,371	9,316	9,260	9,206	9,152	9,099	9,047	8,995	8,943	8,892	8,842	8,793	8,744	8,638	8,535	8,434	8,336	8,239	8,146
31	9,584	9,527	9,470	9,415	9,360	9,305	9,251	9,198	9,146	9,094	9,043	8,992	8,942	8,834	8,728	8,625	8,524	8,426	8,330
32	9,800	9,742	9,685	9,628	9,571	9,516	9,461	9,406	9,353	9,300	9,247	9,195	9,144	9,033	8,926	8,820	8,717	8,617	8,519
33	10,022	9,962	9,903	9,845	9,788	9,731	9,675	9,619	9,564	9,510	9,456	9,403	9,351	9,238	9,127	9,019	8,914	8,811	8,711
34	10,247	10,186	10,126	10,067	10,008	9,950	9,892	9,835	9,779	9,724	9,669	9,615	9,561	9,445	9,333	9,222	9,115	9,010	8,907
35	10,478	10,416	10,354	10,293	10,233	10,174	10,115	10,057	9,999	9,943	9,887	9,831	9,776	9,658	9,543	9,430	9,320	9,213	9,108
36	10,713	10,650	10,587	10,524	10,463	10,402	10,342	10,283	10,224	10,166	10,109	10,052	9,996	9,875	9,757	9,642	9,529	9,419	9,312
37	10,953	10,887	10,823	10,759	10,697	10,634	10,573	10,512	10,452	10,393	10,334	10,276	10,219	10,095	9,975	9,857	9,742	9,630	9,520
38	11,198	11,131	11,065	11,000	10,936	10,872	10,810	10,748	10,686	10,626	10,566	10,506	10,448	10,321	10,198	10,078	9,960	9,845	9,733
39	11,447	11,379	11,311	11,245	11,179	11,114	11,050	10,987	10,924	10,862	10,801	10,740	10,680	10,551	10,425	10,302	10,182	10,064	9,950
40	11,702	11,632	11,563	11,495	11,428	11,362	11,296	11,231	11,167	11,104	11,041	10,979	10,918	10,786	10,657	10,531	10,408	10,288	10,171
41	11,962	11,890	11,820	11,751	11,682	11,614	11,547	11,481	11,415	11,350	11,286	11,223	11,160	11,025	10,894	10,765	10,640	10,517	10,397
42	12,227	12,154	12,082	12,011	11,941	11,872	11,803	11,735	11,668	11,602	11,537	11,472	11,408	11,270	11,135	11,004	10,875	10,750	10,628
43	12,498	12,423	12,350	12,277	12,206	12,135	12,065	11,995	11,927	11,859	11,792	11,726	11,661	11,520	11,382	11,248	11,116	10,988	10,863
44	12,774	12,698	12,623	12,549	12,476	12,403	12,332	12,261	12,191	12,122	12,053	11,986	11,919	11,775	11,634	11,497	11,363	11,232	11,104
45	13,057	12,980	12,903	12,827	12,752	12,678	12,605	12,533	12,461	12,390	12,320	12,251	12,183	12,036	11,892	11,751	11,614	11,480	11,350
46	13,346	13,267	13,188	13,111	13,034	12,959	12,884	12,810	12,737	12,664	12,593	12,522	12,452	12,302	12,155	12,011	11,871	11,734	11,601
47	13,642	13,561	13,481	13,401	13,323	13,246	13,169	13,094	13,019	12,945	12,872	12,800	12,728	12,574	12,424	12,277	12,134	11,994	11,858
48	13,944	13,861	13,779	13,698	13,618	13,539	13,461	13,383	13,307	13,231	13,157	13,083	13,010	12,853	12,699	12,549	12,403	12,260	12,120
49	14,253	14,168	14,084	14,001	13,920	13,839	13,759	13,680	13,602	13,525	13,448	13,373	13,298	13,137	12,980	12,827	12,678	12,531	12,389
50	14,569	14,483	14,397	14,312	14,229	14,146	14,064	13,984	13,904	13,825	13,747	13,670	13,593	13,429	13,269	13,112	12,959	12,810	12,664
51	14,894	14,805	14,717	14,631	14,546	14,461	14,377	14,295	14,213	14,133	14,053	13,974	13,896	13,728	13,564	13,404	13,248	13,095	12,946
52	15,225	15,135	15,045	14,957	14,870	14,783	14,698	14,614	14,530	14,448	14,366	14,285	14,206	14,034	13,866	13,703	13,543	13,387	13,234
53	15,567	15,474	15,383	15,292	15,203	15,114	15,027	14,941	14,856	14,771	14,688	14,605	14,524	14,348	14,177	14,010	13,846	13,687	13,531
54	15,916	15,822	15,728	15,636	15,544	15,454	15,365	15,277	15,189	15,103	15,018	14,934	14,850	14,671	14,495	14,324	14,157	13,994	13,835
55	16,278	16,181	16,085	15,991	15,897	15,805	15,714	15,623	15,534	15,446	15,359	15,273	15,187	15,004	14,824	14,650	14,479	14,312	14,149
56	16,649	16,550	16,452	16,356	16,260	16,166	16,072	15,980	15,889	15,799	15,709	15,621	15,534	15,346	15,163	14,984	14,809	14,638	14,472
57	17,034	16,933	16,833	16,734	16,636	16,539	16,444	16,349	16,256	16,164	16,073	15,982	15,893	15,701	15,513	15,330	15,151	14,977	14,806
58	17,432	17,328	17,226	17,125	17,025	16,926	16,828	16,731	16,636	16,541	16,448	16,356	16,264	16,068	15,876	15,689	15,506	15,327	15,152
59	17,847	17,741	17,636	17,532	17,430	17,329	17,228	17,130	17,032	16,935	16,839	16,745	16,651	16,450	16,254	16,062	15,874	15,691	15,513
60	18,279	18,170	18,063	17,957	17,852	17,748	17,645	17,544	17,444	17,345	17,247	17,150	17,055	16,848	16,647	16,451	16,259	16,071	15,888
61	18,707	18,596	18,486	18,378	18,270	18,164	18,059	17,955	17,853	17,752	17,651	17,552	17,454	17,243	17,037	16,836	16,640	16,448	16,261
62	19,147	19,033	18,921	18,809	18,699	18,591	18,483	18,377	18,272	18,169	18,066	17,965	17,864	17,648	17,438	17,232	17,031	16,834	16,643
63	19,599	19,483	19,367	19,254	19,141	19,030	18,920	18,811	18,704	18,598	18,493	18,389	18,286	18,065	17,849	17,639	17,433	17,232	17,036
64	20,064	19,945	19,827	19,711	19,596	19,482	19,369	19,258	19,148	19,039	18,932	18,826	18,720	18,494	18,273	18,058	17,847	17,641	17,440
65	20,542	20,420	20,300	20,180	20,062	19,946	19,831	19,717	19,604	19,493	19,383	19,274	19,166	18,935	18,709	18,488	18,272	18,061	17,856
66	21,037	20,911	20,788	20,666	20,545	20,426	20,308	20,191	20,076	19,962	19,849	19,738	19,628	19,390	19,159	18,932	18,712	18,496	18,285
67	21,549	21,421	21,294	21,169	21,046	20,923	20,802	20,683	20,565	20,448	20,333	20,219	20,106	19,863	19,625	19,394	19,168	18,946	18,731

Barwertfaktoren Rentner

Alter	Barwertfaktoren für Versorgungsrechte, die bis zum 31.12.2005 erworben wurden	Barwertfaktoren für Versorgungsrechte, die zwischen dem 01.01.2006 und dem 31.12.2009 erworben wurden	Barwertfaktoren für Versorgungsrechte, die nach dem 01.01.2010 erworben wurden
20	15,787	17,835	21,387
21	15,890	17,955	21,566
22	16,000	18,083	21,757
23	16,120	18,220	21,957
24	16,247	18,366	22,169
25	16,385	18,522	22,393
26	16,533	18,689	22,630
27	16,691	18,866	22,879
28	16,847	19,039	23,121
29	16,989	19,194	23,340
30	17,116	19,331	23,534
31	17,228	19,449	23,703
32	17,325	19,550	23,849
33	17,408	19,633	23,972
34	17,479	19,700	24,074
35	17,537	19,751	24,155
36	17,582	19,788	24,217
37	17,616	19,812	24,262
38	17,640	19,822	24,291
39	17,654	19,820	24,304
40	17,658	19,807	24,302
41	17,652	19,782	24,285
42	17,638	19,746	24,255
43	17,615	19,700	24,212
44	17,585	19,644	24,157
45	17,546	19,580	24,092
46	17,501	19,507	24,018
47	17,450	19,428	23,934
48	17,392	19,339	23,840
49	17,330	19,245	23,741
50	17,264	19,147	23,636
51	17,195	19,045	23,528
52	17,124	18,940	23,417
53	17,051	18,833	23,304
54	16,975	18,720	23,185
55	16,897	18,605	23,065
56	16,817	18,488	22,942
57	16,751	18,385	22,799
58	16,697	18,294	22,638
59	16,652	18,211	22,454
60	16,615	18,136	22,248
61	16,311	17,769	21,781

Alter	Barwertfaktoren für Versorgungsrechte, die bis zum 31.12.2005 erworben wurden	Barwertfaktoren für Versorgungsrechte, die zwischen dem 01.01.2006 und dem 31.12.2009 erworben wurden	Barwertfaktoren für Versorgungsrechte, die nach dem 01.01.2010 erworben wurden
62	15,998	17,394	21,302
63	15,676	17,009	20,812
64	15,344	16,615	20,309
65	15,002	16,211	19,794
66	14,650	15,798	19,267
67	14,290	15,378	18,731
68	13,921	14,951	18,185
69	13,546	14,518	17,630
70	13,163	14,078	17,067
71	12,775	13,636	16,498
72	12,384	13,191	15,923
73	11,990	12,745	15,344
74	11,592	12,297	14,761
75	11,190	11,847	14,173
76	10,789	11,399	13,585
77	10,385	10,950	12,997
78	9,975	10,497	12,404
79	9,563	10,043	11,814
80	9,150	9,591	11,224
81	8,737	9,140	10,640
82	8,326	8,694	10,063
83	7,918	8,252	9,495
84	7,516	7,818	8,938
85	7,113	7,385	8,388
86	6,718	6,962	7,854
87	6,296	6,514	7,337
88	5,880	6,072	6,828
89	5,479	5,648	6,342
90	5,098	5,247	5,882
91	4,725	4,854	5,432
92	4,375	4,487	5,012
93	4,050	4,148	4,624
94	3,737	3,821	4,252
95	3,453	3,526	3,917
96	3,167	3,228	3,583
97	2,902	2,954	3,277
98	2,641	2,683	2,977
99	2,397	2,431	2,700
100	2,152	2,179	2,425

Tabelle 4

Zuschlagsfaktoren zum Altersruhegeld gemäß § 41 Abs. 3

Alter	Zuschlag für Versorgungsanrechte, die bis 31.12.2005 erworben wurden	Zuschlag für Versorgungsanrechte, die zwischen dem 01.01.2006 und dem 31.12.2009 erworben wurden	Zuschlag für Versorgungsanrechte, die nach dem 01.01.2010 erworben wurden
20	3,2%	2,5%	1,1%
21	3,2%	2,6%	1,1%
22	3,2%	2,5%	1,1%
23	3,2%	2,5%	1,1%
24	3,1%	2,5%	1,1%
25	3,1%	2,5%	1,1%
26	3,1%	2,5%	1,1%
27	3,0%	2,4%	1,1%
28	3,0%	2,4%	1,1%
29	3,0%	2,4%	1,1%
30	2,9%	2,4%	1,1%
31	2,9%	2,3%	1,0%
32	2,8%	2,3%	1,0%
33	2,8%	2,2%	1,0%
34	2,8%	2,2%	1,0%
35	2,7%	2,2%	1,0%
36	2,6%	2,1%	1,0%
37	2,6%	2,1%	0,9%
38	2,5%	2,0%	0,9%
39	2,4%	1,9%	0,9%
40	2,3%	1,9%	0,8%
41	2,2%	1,8%	0,8%
42	2,2%	1,7%	0,8%
43	2,1%	1,6%	0,7%
44	2,0%	1,6%	0,7%
45	1,8%	1,5%	0,6%
46	1,7%	1,4%	0,6%
47	1,6%	1,3%	0,5%
48	1,5%	1,2%	0,5%
49	1,4%	1,1%	0,4%
50	1,2%	1,0%	0,4%
51	1,1%	0,9%	0,3%
52	1,0%	0,8%	0,2%
53	0,9%	0,6%	0,2%
54	0,7%	0,5%	0,1%
55	0,6%	0,4%	0,1%
56	0,4%	0,3%	0,1%
57	0,3%	0,2%	0,1%
58	0,2%	0,1%	0,1%
59	0,1%	0,1%	0,1%
ab 60	0,0%	0,0%	0,0%

Der Zuschlagsfaktor zur Erhöhung des Altersruhegeldes bestimmt sich nach dem Lebensalter der ausgleichberechtigten Person zum Ende der Ehezeit.

ANHANG

A

Änderungsregister

Änderung	Datum	Fundstelle
1. Änderungssatzung	07.12.1998	BayStAnz. 1998 Nr. 53 S. 4 StAnz. RP 1998 Nr. 47 S. 2029 StAnz. BW 1998 Nr. 50 Beilage S. 74 Amtsbl. SL 1998 Nr. 53 S. 1279
2. Änderungssatzung	22.12.1999	BayStAnz. 1999 Nr. 52 S. 8 StAnz. RP 2000 Nr. 1 S. 44 StAnz. BW 1999 Nr. 50 Beilage S. 77 Amtsbl. SL 1999 Nr. 55 S. 1696
3. Änderungssatzung	29.11.2000	BayStAnz. 2000 Nr. 50 S. 2, 2001 Nr. 2 S. 1 StAnz. RP 2000 Nr. 47 S. 2254 StAnz. BW 2000 Nr. 48 Zentralblatt S. 22 Amtsbl. SL 2000 Nr. 58 S. 2236
4. Änderungssatzung	28.11.2001	BayStAnz. 2001 Nr. 49 S. 2 StAnz. RP 2001 Nr. 46 S. 2451 StAnz. BW 2001 Nr. 48 Zentralblatt S. 30 Amtsbl. SL 2001 Nr. 57 S. 2319
5. Änderungssatzung	28.11.2002	BayStAnz. 2002 Nr. 49 S. 2 StAnz. RP 2002 Nr. 48 S. 2972 StAnz. BW 2002 Nr. 48 Zentralblatt S. 35 Amtsbl. SL 2002 Nr. 56 S. 2580
6. Änderungssatzung	23.05.2003	BayStAnz. 2003 Nr. 23 S. 2 StAnz. RP 2003 Nr. 21 S. 1387 StAnz. BW 2003 Nr. 22 Zentralblatt S. 47 Amtsbl. SL 2003 Nr. 24 S. 1595
7. Änderungssatzung	24.11.2004	BayStAnz. 2004 Nr. 49 S. 1 StAnz. RP 2004 Nr. 46 S. 1663 StAnz. BW 2004 Nr. 48 Zentralblatt S. 13 Amtsbl. SL 2004 Nr. 54 S. 2397
8. Änderungssatzung	23.11.2005	BayStAnz. 2005 Nr. 48 S. 2 StAnz. RP 2005 Nr. 45 S. 1688 StAnz. BW 2005 Nr. 47 Zentralblatt S. 17 Amtsbl. SL 2005 Nr. 51 S. 1972
9. Änderungssatzung	10.08.2009	BayStAnz. 2009 Nr. 33 S. 5 StAnz. RP 2009 Nr. 31 S. 1558 StAnz. BW 2009 Nr. 31 S. 15 Amtsbl. SL 2009 Nr. 33 S. 1417
10. Änderungssatzung	07.12.2009	BayStAnz. 2009 Nr. 51 S. 2 - Berichtigung BayStAnz. 2010 Nr. 2 S. 1 StAnz. RP 2009 Nr. 48 S. 2273 StAnz. BW 2009 Nr. 50 S. 20 Amtsbl. SL 2009 Nr. 50 S. 1886
11. Änderungssatzung	09.12.2010	BayStAnz. 2010 Nr. 50 S. 1 StAnz. RP 2010 Nr. 47 S. 1977 StAnz. BW 2010 Nr. 49 S. 18 Amtsbl. SL 2010 Nr. 49 S. 968

B

Auszug aus dem Gesetz über das öffentliche Versorgungswesen vom 25. Juni 1994 (BayGVBl S. 466, BayRS 763-1-I), in der Fassung Bekanntmachung vom 16. Juni 2008 (BayGVBl S. 371)

Zweiter Teil

Bayerische Ärzteversorgung, Bayerische Apothekerversorgung, Bayerische Architektenversorgung, Bayerische Ingenieurversorgung-Bau mit Psychotherapeutenversorgung, Bayerische Rechtsanwalts- und Steuerberaterversorgung

Abschnitt I

Gemeinsame Vorschriften

Art. 28 Aufgaben

¹Die Versorgungsanstalten haben Versorgung für ihre Mitglieder und deren Hinterbliebene in Fällen der Berufsunfähigkeit, des Alters und des Todes zu gewähren. ²Sie pflegen die Zusammenarbeit und den Erfahrungsaustausch mit anderen Versorgungsträgern. ³Die Versorgungsanstalten haben die Voraussetzungen für eine Befreiung ihrer Mitglieder von der Versicherungspflicht bei der gesetzlichen Rentenversicherung zu erfüllen.

Art. 29 Zusammensetzung des Verwaltungsrats^{*)}

¹Die Mitglieder des Verwaltungsrats setzen sich aus Mitgliedern der Versorgungsanstalt zusammen. ²In ihm sollen alle Berufsgruppen angemessen vertreten sein. ³Das Vorschlagsrecht steht den Berufskammern zu. ⁴Das Nähere regelt die Satzung.

Art. 30 Mitgliedschaft

(1) Bei den Versorgungsanstalten besteht Pflichtmitgliedschaft.

(2) ¹Die Satzung kann Ausnahmen und Befreiungen von der Pflichtmitgliedschaft vorsehen, insbesondere wenn der Berufsangehörige

1. die Berufstätigkeit nur vorübergehend oder in geringem Umfang ausübt,
2. in fortgeschrittenem Lebensalter die Berufstätigkeit aufnimmt oder die Mitgliedschaft zur Berufskammer begründet,
3. Mitglied in einem anderen berufsständischen Versorgungswerk ist.

²Berufsangehörige, die nach § 5 Abs. 1 des Sechsten Buchs Sozialgesetzbuch (SGB VI) versicherungsfrei sind, werden auf Antrag befreit.

(3) Ausgeschiedene Pflichtmitglieder können nach Maßgabe der Satzung freiwillige Mitglieder bleiben.

(4) ¹Mit dem Eintritt der Versorgung endet, außer im Fall des Todes, nicht die Mitgliedschaft in der Versorgungsanstalt. ²Die Satzung kann vorsehen, dass eine vorübergehende Unterbrechung der Berufsausübung oder der Zugehörigkeit zur Berufskammer die Mitgliedschaft nicht beendet.

^{*)} Nach Art. 2 kann sich der Verwaltungsrat in der Satzung den Namen „Landesausschuss“ geben.

Art. 31 Beiträge, Überleitung

(1) ¹Die Mitglieder sind nach Maßgabe der Satzung zur Zahlung von Beiträgen verpflichtet. ²Die Satzung kann einkommensunabhängige Mindestbeiträge vorsehen. ³Sie kann bestimmen, dass zur Weiterführung des Versorgungsschutzes für Zeiten ohne Berufs- oder Erwerbstätigkeit oder ohne Einkommen angemessene Beiträge zu entrichten sind. ⁴Der Pflichtbeitrag darf die Grenze nicht übersteigen, die für die Befreiung der Versorgungsanstalt von der Körperschaftssteuerpflicht maßgeblich ist.

(2) Das beitragspflichtige Einkommen wird in der Satzung bestimmt.

(3) ¹Der Arbeitgeber eines Mitglieds, das nach § 6 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 SGB VI von der Versicherungspflicht in der gesetzlichen Rentenversicherung befreit ist, ist berechtigt, den Beitrag unmittelbar an die Versorgungsanstalt abzuführen und zu diesem Zweck den vom Mitglied zu tragenden Beitragsanteil vom Arbeitsentgelt einzubehalten. ²Er hat der Versorgungsanstalt für jedes Mitglied, für das er den Beitrag abführt, die Berechnungsgrundlagen, insbesondere das beitragspflichtige Arbeitsentgelt, und die sonstigen, für die Beitragserhebung erforderlichen Daten, zu übermitteln.

(4) ¹Die Satzung kann zulassen, dass zur Erhöhung der Versorgungsanwartschaft freiwillige Mehrzahlungen geleistet werden. ²Diese dürfen zusammen mit dem Pflichtbeitrag die Grenze nach Absatz 1 Satz 4 nicht übersteigen.

(5) Die Versorgungsanstalten können mit anderen Versorgungsträgern Überleitungsabkommen schließen.

Art. 32 Leistungen

(1) ¹Die Versorgungsanstalten gewähren den Mitgliedern und ihren Hinterbliebenen nach Maßgabe der Satzung laufende Leistungen zur Alters-, Berufsunfähigkeits- und Hinterbliebenenversorgung sowie einmalige Leistungen. ²Die Satzung kann die Leistung von Zuschüssen zu Rehabilitationsmaßnahmen und sonstige freiwillige Leistungen vorsehen. ³Die Leistungen werden durch Bescheid festgesetzt.

(2) ¹Satzungsmäßige Leistungszusagen müssen im Verhältnis zu den Beiträgen so festgelegt werden, dass die Versorgungsanstalt unter Zugrundelegung angemessen vorsichtiger versicherungsmathematischer Annahmen auf Dauer allen ihren Verpflichtungen nachkommen kann. ²Die angewandten Finanzierungssysteme und versicherungsmathematischen Modelle der Versorgungsanstalten dürfen von denen der Pensionskassen abweichen, sofern sie die dauernde Erfüllbarkeit der Verpflichtungen aus den Versorgungsverhältnissen sicherstellen und nicht zu einer nicht gerechtfertigten Ungleichbehandlung der verschiedenen Jahrgänge von Versicherten führen.

(3) Laufende Leistungen sollen nach Maßgabe der Satzung der allgemeinen wirtschaftlichen Entwicklung unter Berücksichtigung der finanziellen Lage der Versorgungsanstalt angepasst werden.

Abschnitt II

Einzelne Versorgungsanstalten

Art. 34 Bayerische Apothekerversorgung

¹Pflichtmitglieder der Bayerischen Apothekerversorgung sind alle nicht berufsunfähigen Pflichtmitglieder der Bayerischen Landesapothekerkammer. ²Pflichtmitglieder sind ferner nicht berufsunfähige Pharmaziepraktikanten, die im Freistaat Bayern pharmazeutisch tätig sind.

C

Auszug aus dem Staatsvertrag

zwischen

dem Land Rheinland-Pfalz und dem Freistaat Bayern über die Zugehörigkeit der Apotheker und Pharmaziepraktikanten des Landes Rheinland-Pfalz zur Bayerischen Apothekerversorgung^{*)}

- in der Fassung der Änderung vom 30. Mai / 8. Juni 2005^{**)} -

Das Land Rheinland-Pfalz,
vertreten durch den Minister des Innern,

und

der Freistaat Bayern,
vertreten durch den Staatsminister des Innern,

schließen nachstehenden Staatsvertrag:

Artikel 1

¹Pflichtmitglieder der Bayerischen Apothekerversorgung sind alle nicht berufsunfähigen Pflichtmitglieder der Landesapothekerkammer Rheinland-Pfalz. ²Pflichtmitglieder sind ferner nicht berufsunfähige Pharmaziepraktikanten, die im Land Rheinland-Pfalz pharmazeutisch tätig sind.

Artikel 2

(1) ¹Soweit dieser Staatsvertrag nichts anderes bestimmt, gelten die für die Bayerische Apothekerversorgung maßgeblichen Bestimmungen des bayerischen Gesetzes über das öffentliche Versorgungswesen vom 25. Juni 1994 (BayRS 763-1-I, BayGVBl. S 466) in der jeweils geltenden Fassung im Land Rheinland-Pfalz entsprechend. Für das Verwaltungsverfahren ist das Recht des Sitzlandes entsprechend anzuwenden.

(2) Die Bayerische Apothekerversorgung hat das Recht, die von ihr erlassenen Verwaltungsakte im Land Rheinland-Pfalz zu vollstrecken. Das Verfahren richtet sich nach dem Verwaltungsvollstreckungsgesetz für Rheinland-Pfalz in der jeweils geltenden Fassung.

Artikel 4

(1) Berufsangehörige, die vor dem In-Kraft-Treten des Änderungsstaatsvertrags vom 30.05./08.06.2005 nicht Mitglieder der Bayerischen Apothekerversorgung waren, obgleich sie der Landesapothekerkammer Rheinland-Pfalz angehört haben, oder die Voraussetzungen des Artikels 1 Satz 2 in der Fassung dieses Änderungsstaatsvertrags erfüllt

haben, gelten in entsprechender Anwendung bereits bestehender satzungsrechtlicher Regelungen von der Pflichtmitgliedschaft in der Bayerischen Apothekerversorgung als befreit, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres ab dem In-Kraft-Treten dieses Änderungsstaatsvertrags erklären, dass sie Mitglieder der Bayerischen Apothekerversorgung sein wollen.

(2) Die nach bisherigen Bestimmungen des Staatsvertrags begründeten Pflichtmitgliedschaften sowie erteilten Befreiungen bleiben aufrechterhalten.

Artikel 11

(1) Die Landesapothekerkammer Rheinland-Pfalz übermittelt der Bayerischen Apothekerversorgung Namen, Geburtsdatum, Anschrift und Datum der Berufszulassung derjenigen Apotheker, die Pflichtmitglieder der Landesapothekerkammer Rheinland-Pfalz wurden. ²Sie teilt ferner das Datum der Beendigung der Pflichtmitgliedschaft in der Landesapothekerkammer Rheinland-Pfalz mit.

(2) Die für den Vollzug der Bundes-Apothekerordnung zuständigen Behörden des Landes Rheinland-Pfalz unterrichten die Bayerische Apothekerversorgung über vollziehbare Entscheidungen, die

1. den Widerruf, die Rücknahme oder das Ruhen der Approbation oder einer Berufserlaubnis von Apothekern,
2. die Untersagung der Berufsausübung nach § 2 des Gesetzes über die Rechtsstellung vorgeprüfter Apothekeranwärter

betreffen, soweit diese Maßnahmen für die Mitgliedschaft der Betroffenen bei der Bayerischen Apothekerversorgung von Bedeutung sein können.

(3) Die für den Vollzug der Approbationsordnung für Apotheker zuständige Behörde des Landes Rheinland-Pfalz gibt der Bayerischen Apothekerversorgung nach Prüfungsabschluss Namen, Geburtsdatum und Anschrift derjenigen Personen bekannt, die im Land Rheinland-Pfalz den zweiten Abschnitt der Pharmazeutischen Prüfung bestanden haben.

^{*)} Fundstellen: BayGVBl 1970 S. 187, BayRS 763-4-I, GVBl. für das Land Rheinland-Pfalz 1970 S. 139

^{**)} Fundstellen: BayGVBl 2006 S. 30 und S.111, GVBl für das Land Rheinland-Pfalz 2005 S. 542 und 2006 S. 99

D

Auszug aus dem Staatsvertrag

zwischen

dem Freistaat Bayern und dem Land Baden-Württemberg über die Zugehörigkeit der Apotheker und Pharmaziepraktikanten des Landes Baden-Württemberg zur Bayerischen Apothekerversorgung^{*)}

- in der Fassung der Änderung vom 30. Mai/17. Juni 2005 ^{**)} -

Der Freistaat Bayern,
vertreten durch den Ministerpräsidenten,
dieser vertreten durch den
Staatsminister des Innern,

und

das Land Baden-Württemberg,
vertreten durch den Ministerpräsidenten,
dieser vertreten durch den Minister für Arbeit,
Gesundheit und Sozialordnung,

schließen nachstehenden Staatsvertrag:

Artikel 1

¹Pflichtmitglieder der Bayerischen Apothekerversorgung sind alle nicht berufsunfähigen Pflichtmitglieder der Landesapothekerkammer Baden-Württemberg. ²Pflichtmitglieder sind ferner nicht berufsunfähige Pharmaziepraktikanten, die im Land Baden-Württemberg pharmazeutisch tätig sind.

Artikel 2

(1) Soweit dieser Staatsvertrag nichts anderes bestimmt, gelten die für die Bayerische Apothekerversorgung maßgeblichen Bestimmungen des bayerischen Gesetzes über das öffentliche Versorgungswesen vom 25. Juni 1994 (BayRS 763-1-I, BayGVBl. S. 466) in der jeweils geltenden Fassung im Land Baden-Württemberg entsprechend. Für das Verwaltungsverfahren ist das Recht des Sitzlandes entsprechend anzuwenden.

(2) Die Bayerische Apothekerversorgung hat das Recht, die von ihr erlassenen Verwaltungsakte im Land Baden-Württemberg zu vollstrecken. Das Verfahren richtet sich nach dem Verwaltungsvollstreckungsgesetz für Baden-Württemberg in der jeweils geltenden Fassung.

Artikel 3

(1) Berufsangehörige, die vor dem In-Kraft-Treten des Änderungsvertrags vom 30.05./17.06.2005 nicht Mitglieder der Bayerischen Apothekerversorgung waren, obgleich sie der Landesapothekerkammer Baden-Württemberg angehört haben, oder die Vo-

oraussetzungen des Artikels 1 Satz 2 in der Fassung dieses Änderungsstaatsvertrags erfüllt haben, gelten in entsprechender Anwendung bereits bestehender satzungsrechtlicher Regelungen von der Pflichtmitgliedschaft in der Bayerischen Apothekerversorgung als befreit, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres ab dem In-Kraft-Treten dieses Änderungsstaatsvertrags erklären, dass sie Mitglieder der Bayerischen Apothekerversorgung sein wollen.

(2) Die nach bisherigen Bestimmungen des Staatsvertrags begründeten Pflichtmitgliedschaften sowie erteilten Befreiungen bleiben aufrechterhalten.

Artikel 10

(1) ¹Die Landesapothekerkammer Baden-Württemberg übermittelt der Bayerischen Apothekerversorgung Namen, Geburtsdatum, Anschrift und Datum der Berufszulassung derjenigen Apotheker, die Pflichtmitglieder der Landesapothekerkammer Baden-Württemberg wurden. ²Sie teilt ferner das Datum der Beendigung der Pflichtmitgliedschaft in der Landesapothekerkammer Baden-Württemberg mit.

(2) Die für den Vollzug der Bundes-Apothekerordnung zuständigen Behörden des Landes Baden-Württemberg unterrichten die Bayerische Apothekerversorgung über vollziehbare Entscheidungen, die

1. den Widerruf, die Rücknahme oder das Ruhen der Approbation oder einer Berufserlaubnis von Apothekern,
2. die Untersagung der Berufsausübung nach § 2 des Gesetzes über die Rechtsstellung vorgeprüfter Apothekeranwärter

betreffen, soweit diese Maßnahmen für die Mitgliedschaft der Betroffenen bei der Bayerischen Apothekerversorgung von Bedeutung sein können.

(3) Die für den Vollzug der Approbationsordnung für Apotheker zuständige Behörde des Landes Baden-Württemberg gibt der Bayerischen Apothekerversorgung nach Prüfungsabschluss Namen, Geburtsdatum und Anschrift derjenigen Personen bekannt, die im Land Baden-Württemberg den Zweiten Abschnitt der Pharmazeutischen Prüfung bestanden haben.

^{*)} Fundstellen: BayGVBl 1978 S. 521, BayRS 763-9-I, GBl. für Baden-Württemberg 1978 S. 307

^{**)} Fundstellen: BayGVBl 2006 S. 36 und S. 126, GBl für Baden-Württemberg 2006 S. 19 und S. 129

E

Auszug aus dem Staatsvertrag zwischen dem Freistaat Bayern und dem Saarland über die Zugehörigkeit der Apotheker und Pharmaziepraktikanten des Saarlandes zur Bayerischen Apothekerversorgung^{*)}

- in der Fassung der Änderung vom 30. Mai/21. Juni 2005^{**)} -

Der Freistaat Bayern,
vertreten durch den Ministerpräsidenten,
dieser vertreten durch den
Staatsminister des Innern,

und

das Saarland,
vertreten durch den Ministerpräsidenten,
dieser vertreten durch die Ministerin für Frauen,
Arbeit, Gesundheit und Soziales,

schließen nachstehenden Staatsvertrag:

Artikel 1

¹Pflichtmitglieder der Bayerischen Apothekerversorgung sind alle nicht berufsunfähigen Pflichtmitglieder der Apothekerkammer des Saarlands. ²Pflichtmitglieder sind ferner nicht berufsunfähige Pharmaziepraktikanten, die im Saarland pharmazeutisch tätig sind.

Artikel 2

(1) Soweit dieser Staatsvertrag nichts anderes bestimmt, gelten die für die Bayerische Apothekerversorgung maßgeblichen Bestimmungen des bayerischen Gesetzes über das öffentliche Versorgungswesen vom 25. Juni 1994 (BayRS 763-1-I, BayGVBl S. 466) in der jeweils geltenden Fassung im Saarland entsprechend. Für das Verwaltungsverfahren ist das Recht des Sitzlandes entsprechend anzuwenden.

(2) Die Bayerische Apothekerversorgung hat das Recht, die von ihr erlassenen Verwaltungsakte im Saarland zu vollstrecken. Das Verfahren richtet sich nach dem saarländischen Verwaltungsvollstreckungsgesetz in der jeweils geltenden Fassung.

Artikel 3

(1) Berufsangehörige, die vor dem In-Kraft-Treten des Änderungsvertrags vom 30.05./ 21.06.2005 nicht Mitglieder der Bayerischen Apothekerversorgung waren, obgleich sie der Apothekerkammer des Saarlandes angehört haben, oder die Vorausset-

zungen des Artikels 1 Satz 2 in der Fassung dieses Änderungsstaatsvertrags erfüllt haben, gelten in entsprechender Anwendung bereits bestehender satzungsrechtlicher Regelungen von der Pflichtmitgliedschaft in der Bayerischen Apothekerversorgung als befreit, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres ab dem In-Kraft-Treten dieses Änderungsstaatsvertrags erklären, dass sie Mitglieder der Bayerischen Apothekerversorgung sein wollen.

(2) Die nach bisherigen Bestimmungen des Staatsvertrags begründeten Pflichtmitgliedschaften sowie erteilten Befreiungen bleiben aufrechterhalten.

Artikel 9

(1) ¹Die Apothekerkammer des Saarlandes übermittelt der Bayerischen Apothekerversorgung Namen, Geburtsdatum, Anschrift und Datum der Berufszulassung derjenigen Apotheker, die Pflichtmitglieder der Apothekerkammer des Saarlands wurden. ²Sie teilt ferner das Datum der Beendigung der Pflichtmitgliedschaft in der Apothekerkammer des Saarlands mit.

(2) Die für den Vollzug der Bundes-Apothekerordnung zuständigen Behörden des Saarlandes unterrichten die Bayerische Apothekerversorgung über vollziehbare Entscheidungen, die

1. den Widerruf, die Rücknahme oder das Ruhen der Approbation oder einer Berufserlaubnis von Apothekern,
2. die Untersagung der Berufsausübung nach § 2 des Gesetzes über die Rechtsstellung vorgeprüfter Apothekeranwärter

betreffen, soweit diese Maßnahmen für die Mitgliedschaft der Betroffenen bei der Bayerischen Apothekerversorgung von Bedeutung sein können.

(3) Die für den Vollzug der Approbationsordnung für Apotheker zuständige Behörde des Saarlandes gibt der Bayerischen Apothekerversorgung nach Prüfungsabschluss Namen, Geburtsdatum und Anschrift derjenigen Personen bekannt, die im Saarland den Zweiten Abschnitt der Pharmazeutischen Prüfung bestanden haben.

^{*)} Fundstellen: BayGVBl 1985 S. 97, BayRS 763-13-I, Amtsbl. des Saarlandes 1985 S. 185

^{**)} Fundstellen: BayGVBl 2006 S. 38 und S. 114, Amtsbl. des Saarlandes 2005 S. 1874 und 2006 S. 761